



STANDARD FÜR DIE KONTROLLIERTE LANDWIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMENSFÜHRUNG – SMART

Grundsätze und Kriterien für Blumen und Zierpflanzen

DEUTSCHE VERSION 6.0_SEP22 (Im Zweifelsfall gilt das englische Original.)

GÜLTIG AB: 1. OKTOBER 2022

VERPFLICHTEND AB: 1. JANUAR 2024

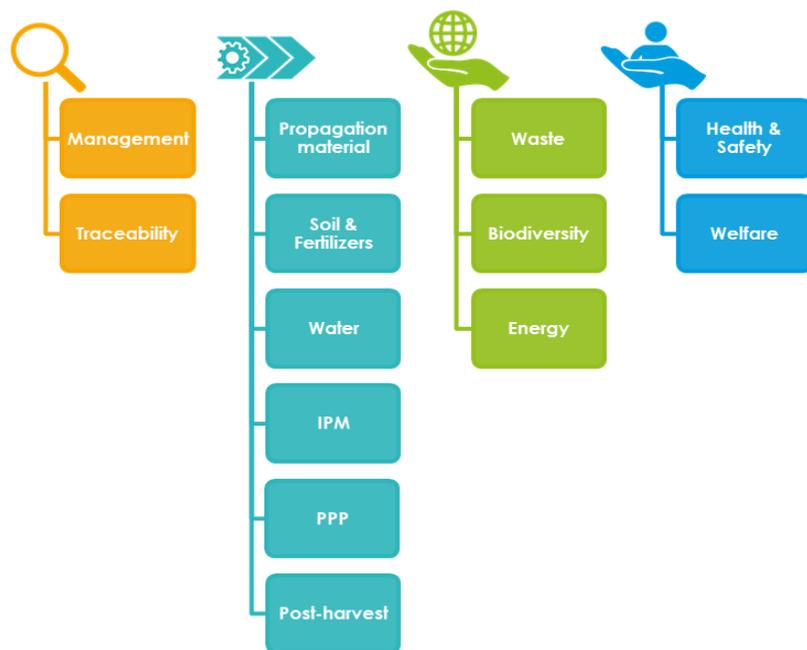
INHALTSVERZEICHNIS

STRUKTUR DES STANDARDS	3
MANAGEMENT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT	4
FO 1 MANAGEMENT	4
FO 2 RÜCKVERFOLGBARKEIT	12
PRODUKTIONSPROZESS	18
FO 3 VERMEHRUNGSMATERIAL	18
FO 4 BODEN, PFLANZENERNÄHRUNG UND DÜNGEMITTEL	23
FO 5 WASSERMANAGEMENT	32
FO 6 INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ	38
FO 7 PFLANZENSCHUTZMITTEL	42
FO 8 NACH DER ERNTE	55
UMWELT	58
FO 9 ABFALLMANAGEMENT	58
FO 10 BIODIVERSITÄT	61
FO 11 ENERGIEEFFIZIENZ	66
GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND WOHLBEFINDEN VON ARBEITERN	68
FO 12 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT VON ARBEITERN	68
FO 13 WOHLBEFINDEN VON ARBEITERN	75

STRUKTUR DES STANDARDS

Die Version 6 des Standards für die kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung (IFA-Standard) für Blumen und Zierpflanzen zielt auf eine verbesserte Anwendererfahrung und die Vermeidung von doppelter Arbeit ab:

- Wortlaut: Vereinfachung und ergebnisorientierte Aussagen
- Die Struktur des IFA-Standards für Blumen und Zierpflanzen setzt sich aus vier Abschnitten zusammen:
 1. Management und Rückverfolgbarkeit
 2. Produktionsprozess and gute Agrarpraxis
 3. Umwelt
 4. Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern



Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
	MANAGEMENT UND RÜCKVERFOLGBARKEIT		
FO 01	MANAGEMENT		
FO 01.01	Standorthistorie		
FO 01.01.01	Der Produzent verfügt über ein System zur Identifizierung der für die Produktion genutzten Standorte und Anlagen.	<p>Der Produzent muss über ein System verfügen zur Identifizierung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allen Feldern, Gewächshäusern und allen sonstigen Produktionsflächen - Allen Wasserquellen, Lager- und Handhabungsanlagen, Lagern von Agrochemikalien, Höfen und alles, von dem ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern oder die Umwelt ausgehen könnte <p>Die Identifikation darf auf einer Karte oder durch die Verwendung von Schildern an den einzelnen Standorten erfolgen.</p>	Kritisches Musskriterium
FO 01.01.02	Es gibt ein Aufzeichnungssystem für jede Produktionseinheit, um die durchgeführten Produktionstätigkeiten aufzuzeichnen.	Aktuelle Aufzeichnungen müssen eine Historie der von GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen in allen Produktionseinheiten darlegen. Das muss entweder digital oder auf Papier erfolgen.	Kritisches Musskriterium
FO 01.01.03	Die Aufzeichnungen für Auditzwecke sind auf dem neuesten Stand. Die Aufzeichnungen werden für die Dauer von mindestens zwei Jahren aufbewahrt, es sei denn, ein längerer Zeitraum ist erforderlich.	<p>Elektronische Aufzeichnungen müssen gültig sein. Wenn elektronische Aufzeichnungen verwendet werden, ist der Produzent für die Aufbewahrung von Sicherungskopien der Informationen verantwortlich.</p> <p>Für das Erstaudit durch die Zertifizierungsstelle (CB) muss der Produzent Aufzeichnungen aufbewahren, die entweder mindestens die drei Monate vor dem CB-Audit abdecken, oder den Zeitraum vom Tag der Registrierung bis zum CB-Audit (es gilt der längere Zeitraum).</p>	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>Neue Antragsteller müssen für alle Bereiche und Flächen, die von der Registrierung abgedeckt sind, über vollständige Aufzeichnungen verfügen. Diese müssen sämtliche Tätigkeiten umfassen, die mit der für diese Bereiche und Flächen relevanten GLOBALG.A.P. Dokumentation im Zusammenhang stehen. Falls eine einzelne Aufzeichnung fehlt, muss bei dem Grundsatz, der diese Aufzeichnungen thematisiert, eine Nichterfüllung bzw. ein Regelverstoß verzeichnet werden.</p>	
FO 01.02	Ausgelagerte Aktivitäten		
FO 01.02.01	<p>Der Produzent stellt sicher, dass ausgelagerte Aktivitäten die Grundsätze und Kriterien des Standards erfüllen, die für die bereitgestellten Leistungen relevant sind.</p>	<p>Ausgelagerte Prozesse und/oder der Einsatz von Subunternehmern werden identifiziert und kontrolliert. Der Produzent muss die von Subunternehmern ausgeführten Aktivitäten überwachen, um sicherzustellen, dass die relevanten Grundsätze und Kriterien des Standards erfüllt werden. Das gilt für jede Aktivität und Saison, in der mindestens ein Subunternehmer eingesetzt wird.</p> <p>Nachweise über die Erfüllung der relevanten Grundsätze und Kriterien müssen im Rahmen einer Bewertung erfasst und beim Audit durch die Zertifizierungsstelle (CB) vorhanden sein. Wenn solch eine Bewertung durch einen Produzenten durchgeführt wird, müssen Nachweise über die Erfüllung der relevanten Grundsätze und Kriterien vorhanden sein. Der Subunternehmer muss einer solchen Bewertung durch einen Produzenten zustimmen, sofern dies für den Standard relevant ist. Eine GLOBALG.A.P. anerkannte CB darf den Subunternehmer bewerten und ein Konformitätsschreiben mit den folgenden Informationen ausstellen:</p>	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<ul style="list-style-type: none"> - Datum der Bewertung - Name der CB - Name des CB-Auditors - Angaben zum Subunternehmer - Auflistung der bewerteten Grundsätze und Kriterien Zertifikate, die Subunternehmern für die Einhaltung von Standards ausgestellt wurden, die nicht offiziell vom GLOBALG.A.P. Sekretariat anerkannt sind, stellen keinen gültigen Nachweis über die Erfüllung des Standards dar.	
FO 01.03	Interne Dokumentation		
FO 01.03.01	Der Produzent führt jährlich mindestens eine Eigenbewertung bzw. ein internes Audit gemäß dem Standard durch.	Bei der Eigenbewertung/dem internen Audit müssen die Erfüllung beurteilt, die Umsetzung überprüft und die Identifizierung von Verbesserungsmöglichkeiten unterstützt werden. Eine dokumentierte Eigenbewertung für Einzelproduzenten bzw. ein internes Betriebs- und Qualitätsmanagementsystem-(QMS)-Audit für Produzenten mit mehreren Standorten und QMS sowie Produzentengruppen muss: <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens jährlich und vor dem Audit durch die Zertifizierungsstelle (CB) durchgeführt werden - Vom Produzenten, einem beauftragten Arbeiter oder einem Berater und/oder im Rahmen eines QMS durchgeführt werden - Alle relevanten Themen enthalten, die durch den Standard/die Produktrichtung abgedeckt werden; das gilt auch für solche, die von Subunternehmern ausgeführt werden (einschließlich Handhabung nach der Ernte während und nach der Ernte) - Alle relevanten Standorte und Produkte bewerten Die Eigenbewertungen müssen für alle nicht anwendbaren und alle nicht erfüllten kritischen und nicht kritische Musskriterien	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Anmerkungen enthalten, die sich auf die dabei festgestellten Sachverhalte beziehen. Im Fall von internen Betriebsaudits muss für Anmerkungen das Dokument „GLOBALG.A.P. allgemeines Regelwerk – Regeln für Produzentengruppen und Produzenten mit mehreren Standorten und QMS“ angewendet werden.	
FO 01.03.02	Wirksame Korrekturmaßnahmen werden ergriffen, um während der Eigenbewertungen bzw. internen Audits erkannte Regelverstöße zu beheben.	Korrekturmaßnahmen müssen dokumentiert werden. Alle erforderlichen Änderungen müssen umgesetzt werden. Es müssen alle anwendbaren kritischen Musskriterien sowie mindestens 95 % der anwendbaren nicht kritischen Musskriterien erfüllt werden. „N/A“ ist nur zulässig, wenn während der Eigenbewertungen bzw. internen Audits keine Regelverstöße erkannt wurden.	Kritisches Musskriterium
FO 01.03.03	Ein Plan zur kontinuierlichen Verbesserung ist dokumentiert.	Der Produzent muss den landwirtschaftlichen Betrieb beurteilen und gemäß der Bewertung durch den Standard zu ergreifende Verbesserungen identifizieren. Diese Verbesserungen müssen in einen langfristigeren Plan aufgenommen werden, der sich über bis zu drei Jahre erstreckt. Der Plan zur kontinuierlichen Verbesserung muss relevante, selbst festgelegte Ziele enthalten und beschreiben, wie der Fortschritt zur Erreichung jedes Ziels überwacht werden wird. Der Plan kann Folgendes enthalten: - Beschreibung des Verbesserungsziels - Aktueller Stand, einschließlich Datum der ursprünglichen Zielsetzung - Geplante Aktivität - Zielvorgabe mit voraussichtlichem Zeitpunkt der Erreichung	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 01.03.04	Es sind Nachweise über die Umsetzung eines Plans zur kontinuierlichen Verbesserung vorhanden.	Die Umsetzung der im Plan zur kontinuierlichen Verbesserung identifizierten Punkte muss durch Nachweise belegt werden. Solche Nachweise können unter anderem neue Verfahren oder Richtlinien, die Übermittlung von Daten (um Änderungen zu quantifizieren), Schulungen usw. sein. Der Plan zur kontinuierlichen Verbesserung muss durch dokumentierte Nachweise gestützt werden. Die aufbewahrten Nachweise können Folgendes enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Tatsächlich erreichtes Ergebnis der Bemühungen mit Datum der Beurteilung - Anmerkungen zu den Gründen für den Erfolg oder Misserfolg der Bemühungen - Wenn eines oder mehrere Ziele nicht erreicht werden, eine Begründung und Beschreibung des weiteren Vorgehens - Übermitteln relevanter Daten an das GLOBALG.A.P. Sekretariat 	Nicht kritisches Musskriterium
FO 01.04	Schulungen und Zuweisen von Verantwortlichkeiten		
FO 01.04.01	Es werden zu allen Schulungsmaßnahmen Aufzeichnungen aufbewahrt.	Die Schulungsaufzeichnungen müssen Folgendes enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - Behandelte Themen - Namen der Trainer bzw. Schulungsanbieter - Namen der Schulungsteilnehmer (z. B. Teilnehmerlisten) - Datum der Schulung - Nachweis über die Teilnahme (z. B. Unterschrift der Schulungsteilnehmer) 	Nicht kritisches Musskriterium
FO 01.04.02	Einzelpersonen, die für fachliche Entscheidungen zu Materialeinsatz verantwortlich sind, können ihre Kompetenz nachweisen.	Einzelpersonen, die für fachliche Entscheidungen verantwortlich sind, wie beispielsweise für: <ul style="list-style-type: none"> - Die Festlegung der Menge und Art von Düngemitteln (organisch oder anorganisch) 	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>- Die Auswahl von Pflanzenschutzmitteln (PSM) - Das Treffen von Entscheidungen zu PSM-Anwendungen (während der Vermehrung, vor und/oder nach der Ernte) müssen eine ausreichende Fachkompetenz nachweisen können.</p> <p>Wenn die für fachliche Entscheidungen verantwortliche Einzelperson der Produzent, ein benannter Arbeiter oder ein Fachexperte ist, muss dessen Erfahrung durch aktuelle Fachkenntnisse ergänzt werden (z. B. durch Zugang zu Fachliteratur, Teilnahme an spezifischen Schulungen, einen gültigen Sachkundenachweis für Pflanzenschutz).</p> <p>Wenn die für fachliche Entscheidungen verantwortliche Einzelperson ein qualifizierter externer Berater ist, muss die Fachkompetenz durch offizielle Qualifikationen oder Teilnahmezertifikate für spezifische Schulungen nachgewiesen werden.</p>	
FO 01.05	Kundenanforderungen		
FO 01.05.01	Der Produzent kennt gegebenenfalls vorhandene Qualitätsspezifikationen seines Kunden und hält diese ein.	Es muss eine dokumentierte Korrespondenz zwischen dem Kunden und dem Produzenten vorliegen, die belegt, dass sich beide Seiten zu jedem Zeitpunkt über die Qualitätsspezifikationen einig sind. Der Produzent muss nachweisen, dass die vereinbarten Qualitätsspezifikationen eingehalten werden.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 01.06	Beschwerden		
FO 01.06.01	<p>Es ist ein Beschwerdeverfahren, das sich sowohl auf interne als auch auf externe Angelegenheiten bezieht, die vom Standard abgedeckt werden, vorhanden und wird umgesetzt.</p>	<p>Es muss ein dokumentiertes Beschwerdeverfahren vorhanden sein, das die Aufzeichnung und die Nachverfolgung aller eingegangenen Beschwerden ermöglicht, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die vom Standard abgedeckt werden, und das in Bezug auf solche Beschwerden getroffenen Maßnahmen aufzeichnet.</p> <p>Das Beschwerdeverfahren muss vorsehen, dass der Produzent das GLOBALG.A.P. Sekretariat durch die Zertifizierungsstelle (CB) darüber informieren muss, wenn er von einer zuständigen und/oder kommunalen Behörde darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass innerhalb des Zertifizierungsumfangs gegen ihn ermittelt wird und/oder eine Sanktion gegen ihn verhängt wurde.</p> <p>Bei Beschwerden, die den Standard betreffen (z. B. Wohlergehen von Arbeitern oder Umweltschutz) und den Ruf oder die Glaubwürdigkeit der Marke GLOBALG.A.P. gefährden können, muss der Zertifikatsinhaber die CB umgehend darüber in Kenntnis setzen.</p> <p>Für Produzentengruppen gilt, dass deren Mitglieder nicht über ein vollständiges Beschwerdeverfahren verfügen müssen. Ihr Beschwerdeverfahren muss lediglich die Teile abdecken, die für sie relevant sind.</p> <p>Arbeitern muss es erlaubt sein, bei ihrem Arbeitgeber Beschwerden zu Themen einzureichen, die von diesem Standard</p>	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		abgedeckt werden. Der Zertifikatsinhaber muss diese Beschwerden dokumentieren und darauf reagieren.	
FO 01.06.02	Die Arbeiter werden über ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Standard informiert und es ist ein Beschwerdemechanismus vorhanden und umgesetzt, durch den die Arbeiter ihre Beschwerden auf vertrauliche Weise und ohne Angst vor negativen Konsequenzen melden können.	Die Arbeiter müssen über die allgemeinen vom Standard abgedeckten Themen, die Rechtsansprüche aus den geltenden Vorschriften und ihre Berechtigung, ihrem Arbeitgeber gegenüber Beschwerden zu äußern, informiert werden (in der unter den Arbeitern am stärksten verbreiteten Sprache). Der Produzent muss über einen Mechanismus zur Klärung von Streitfragen und Beschwerden verfügen, der der Betriebsgröße, der Art von Arbeitern und den Arbeitsbedingungen angemessen ist. Der Mechanismus muss vertraulich und einfach zu nutzen sein. Eine Beschreibung (wo und wie Beschwerden gemeldet werden und wie lange eine Klärung der Angelegenheit erwartungsgemäß dauert etc.) muss den Arbeitern während ihrer gesamten Anwesenheit auf dem Betrieb zur Verfügung stehen. (Die Beschreibung kann in Form von Piktogrammen oder Schildern erfolgen, die den Mechanismus in der unter den Arbeitern am stärksten verbreiteten Sprache beschreiben.) Die Aufzeichnungen über die eingereichten Beschwerden müssen aufbewahrt und geprüft werden.	Kritisches Musskriterium
FO 01.07	Nicht konforme Produkte		
FO 01.07.01	Es sind Verfahren für den Umgang und die Handhabung von nicht konformen Produkten vorhanden.	Ein „nicht konformes Produkt“ ist ein Produkt, das die Anforderungen des Kunden, einer (z. B. pflanzenschutzrechtlichen) Vorschrift oder des Produzenten selbst nicht erfüllt. Im Kontext des Standards bezieht sich diese Bezeichnung auf ein Produkt, das als nicht konform identifiziert wurde und für das der Produzent noch verantwortlich ist.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Nicht konforme Produkte müssen: - Eindeutig als solche identifiziert und angemessen isoliert werden - Gemäß der Art des Problems und/oder den spezifischen Kundenanforderungen gehandhabt bzw. entsorgt werden	
FO 01.08	Rückruf und Rücknahme		
FO 01.08.01	Es sind dokumentierte Verfahren für den Rückruf oder die Rücknahme von Produkten vom Markt vorhanden.	Der Produzent muss über ein dokumentiertes Verfahren verfügen, aus dem Folgendes hervorgeht: - Arten von Ereignissen, die zu einer Rücknahme oder einem Rückruf führen können - Verantwortliche Personen für Entscheidungen über einen möglichen Rückruf oder eine mögliche Rücknahme - Mechanismus zur Benachrichtigung des nächsten Schritts in der Lieferkette - Methoden zum Bestandsabgleich Es muss eine aktuelle Liste mit den Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Kontaktpersonen des nächsten Schritts vorhanden sein.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 02	RÜCKVERFOLGBARKEIT		
FO 02.01	Rückverfolgbarkeit		
FO 02.01.01	Alle registrierten Produkte sind rückverfolgbar zum und vom registrierten Betrieb, auf dem sie produziert und, sofern relevant, gehandhabt wurden.	Ein dokumentiertes Identifikations- und Rückverfolgbarkeitssystem muss die Rückverfolgung registrierter Produkte zum registrierten Betrieb bzw. Lieferanten oder zu den registrierten Betrieben bzw. Lieferanten der Produzentengruppe (Option 2) sowie eine Verfolgung zum nächsten Kunden ermöglichen (ein Schritt vorwärts und einer zurück).	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Die Ernteinformationen müssen die jeweilige Charge oder das jeweilige Flurstück mit den Produktionsaufzeichnungen oder den Betrieben bestimmter Produzenten verknüpfen. Auch die Produkthandhabung muss abgedeckt werden, sofern diese relevant ist.	
FO 02.02	Paralleleigentum		
	<i>Dieser Abschnitt gilt für alle Produzenten, die sich für das Paralleleigentum registrieren müssen (wenn Produkte, die aus zertifizierten und nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen, von einer juristischen Person produziert werden und/oder deren Eigentum sind). Er gilt nicht für Produzenten, die all ihre Produktionsprozesse für sämtliche Produkte in ihrer GLOBALG.A.P. Produktrichtung zertifizieren lassen möchten und keines dieser Produkte bei anderen Produzenten kaufen (mit oder ohne Zertifizierung).</i>		
FO 02.02.01	Es ist ein wirksames System vorhanden, das alle Produkte, die aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen stammen, identifiziert und von den Produkten trennt, die aus nicht zertifizierten Prozessen stammen.	Es muss möglich sein, alle Produkte, die aus GLOBALG.A.P. zertifizierten Produktionsprozessen stammen, zu identifizieren und von den Produkten zu trennen, die aus nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen.	Kritisches Musskriterium
FO 02.02.02	Alle Endprodukte, die aus zertifizierten Produktionsprozessen stammen, werden mit der GLOBALG.A.P. Nummer (GGN) versehen, wenn sie für das Paralleleigentum registriert sind.	Wenn der Produzent für das Paralleleigentum registriert ist (d. h., wenn nebeneinander Produkte, die aus zertifizierten und nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen, Eigentum einer juristischen Person sind), dann müssen alle Produkte, die aus zertifizierten Produktionsprozessen stammen und in Verbraucherverpackungen verpackt sind (entweder auf dem Betrieb oder nach der Produkthandhabung) mit einer GGN gekennzeichnet werden. Dabei kann es sich um die GGN der Produzentengruppe (Option 2), die GGN des Mitglieds der Produzentengruppe, beide GGNs oder die GGN des Einzelproduzenten	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		(Option 1) handeln. Die GGN darf nicht zur Kennzeichnung von Produkten verwendet werden, die aus nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen.	
FO 02.02.03	Es ist ein finaler Verifizierungsschritt vorhanden, der den ordnungsgemäßen Versand der Produkte sicherstellt, die aus zertifizierten und nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen.	Es muss ein Verfahren vorhanden sein, um nachzuweisen, dass die Produkte gemäß dem Zertifizierungsstatus ordnungsgemäß identifiziert und versandt werden.	Kritisches Musskriterium
FO 02.02.04	Von anderen Quellen gekaufte Produkte sind als solche identifiziert.	<p>Es müssen Verfahren eingerichtet, dokumentiert und aufrechterhalten werden, die es ermöglichen, für alle registrierten Produkte die Mengen an Produkten zu ermitteln, die aus zertifizierten und, sofern vorhanden, nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen und von anderen Quellen (d. h. anderen Produzenten oder Händlern) gekauft wurden. Diese Verfahren müssen der Größe des Betriebs angemessen sein.</p> <p>Die Aufzeichnungen müssen Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Produktbeschreibung - GLOBALG.A.P. Zertifizierungsstatus - Mengen gekaufter Produkte - Angaben zu Lieferanten - Kopie der GLOBALG.A.P. Zertifikate, sofern vorhanden - Daten/Codes zur Rückverfolgbarkeit der gekauften Produkte - Erhaltene Bestellungen und/oder Rechnungen - Liste zugelassener Lieferanten 	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 02.03	Mengenbilanz		
FO 02.03.01	Es sind für alle registrierten Produkte Verkaufsaufzeichnungen über alle verkauften Mengen vorhanden.	Für alle registrierten Produkte müssen Verkaufsdaten zu den Mengen an Produkten aufgezeichnet werden, die aus zertifizierten und, sofern vorhanden, nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen. Dabei müssen vor allem die Verkaufsmengen und die zur Verfügung gestellten Beschreibungen angegeben werden. Die Dokumente müssen belegen, dass die eingehenden und ausgehenden Mengen an Produkten, die aus zertifizierten und nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen, stets ausgeglichen sind.	Kritisches Musskriterium
FO 02.03.02	Es werden für alle Produkte die (produzierten, gelagerten und/oder gekauften) Mengen aufgezeichnet und zusammengefasst.	<p>Es müssen die Mengen (einschließlich der Volumen- oder Gewichtsangaben) der eingehenden (einschließlich gekauften), ausgehenden (einschließlich Ausschuss, Abfälle usw.) und gelagerten Produkte aus zertifizierten als auch, sofern vorhanden, für Produkte aus nicht zertifizierten Produktionsprozessen aufgezeichnet und eine Zusammenfassung für alle registrierten Produkte geführt werden, um eine Verifizierung der Mengenbilanz zu ermöglichen.</p> <p>Es muss festgelegt werden, wie oft die Mengenbilanzverifizierung durchzuführen ist. Die Häufigkeit muss der Größe des Betriebs angemessen sein. Sie muss jedoch mindestens einmal im Jahr für jedes Produkt durchgeführt werden. Die Dokumente, die als Nachweise der Mengenbilanz dienen, müssen eindeutig gekennzeichnet sein.</p> <p>Dieser Grundsatz sowie die entsprechenden Kriterien gelten für alle Produzenten, die eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung beantragen oder ihre Zertifizierung behalten wollen.</p>	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 02.03.03	Produktverluste oder aussortierte Produkte während der Handhabung werden aufgezeichnet.	Umwandlungsfaktoren (Produktionsverluste) müssen für jeden relevanten Handhabungsprozess (z. B. Setzlinge pflanzen, Ernte) berechnet werden und verfügbar sein. Es muss die Menge aller angefallenen Produktabfälle geschätzt und/oder aufgezeichnet werden.	Kritisches Musskriterium
FO 02.04	GLOBALG.A.P. Status		
FO 02.04.01	Die Transaktionsdokumentation enthält einen Verweis auf den GLOBALG.A.P. Status und die GLOBALG.A.P. Nummer (GGN).	<p>Lieferscheine, Vertriebsrechnungen und gegebenenfalls weitere Belege für den Verkauf von Materialien und Produkten, die aus zertifizierten Produktionsprozessen stammen, müssen die GGN des Zertifikatsinhabers sowie einen Verweis auf den GLOBALG.A.P. Zertifizierungsstatus enthalten. Für die interne Dokumentation ist das nicht verpflichtend.</p> <p>Wenn der Produzent eine Global Location Number (GLN) besitzt, muss diese die GGN ersetzen, die vom GLOBALG.A.P. Sekretariat bei der Registrierung vergeben wird.</p> <p>Es reicht eine positive Kennzeichnung des Zertifizierungsstatus auf der Transaktionsdokumentation (z. B. „GLOBALG.A.P. zertifizierte(r/s) [Produktname]“). Produkte, die aus nicht zertifizierten Produktionsprozessen stammen, müssen nicht als „nicht zertifiziert“ gekennzeichnet werden.</p> <p>Unabhängig davon, ob das aus einem zertifizierten Produktionsprozess stammende Produkt als solches verkauft wurde oder nicht, ist die Angabe des Zertifizierungsstatus verpflichtend. Dies kann beim Erstaudit (ersten Audit überhaupt) durch die Zertifizierungsstelle (CB) nicht geprüft werden, da der Produzent noch nicht zertifiziert ist und er vor der ersten positiven Zertifizierungsentscheidung nicht auf den GLOBALG.A.P.</p>	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>Zertifizierungsstatus verweisen kann.</p> <p>„N/A“ ist nur zulässig, wenn zwischen dem Zertifikatsinhaber und dem Direktkäufer eine aktuelle, dokumentierte, bilaterale Vereinbarung darüber besteht, dass alle Lieferungen nur Produkte enthalten, die aus zertifizierten Produktionsprozessen stammen.</p>	
FO 02.05	Verwendung des Logos		
FO 02.05.01	<p>Das Wort GLOBALG.A.P., die GLOBALG.A.P. Handelsmarke und der GLOBALG.A.P. QR-Code oder das GLOBALG.A.P. Logo sowie die GLOBALG.A.P. Nummer (GGN) werden gemäß dem Dokument „Verwendung der GLOBALG.A.P. Handelsmarken: Bestimmungen und Richtlinien“ verwendet.</p>	<p>Der Produzent muss das Wort GLOBALG.A.P., die GLOBALG.A.P. Handelsmarke und den GLOBALG.A.P. QR-Code oder das GLOBALG.A.P. Logo sowie die GGN, die Global Location Number (GLN) oder die Unter-GLN gemäß dem Dokument „Verwendung der GLOBALG.A.P. Handelsmarken: Bestimmungen und Richtlinien“ verwenden. Das Wort GLOBALG.A.P., die GLOBALG.A.P. Handelsmarke oder das GLOBALG.A.P. Logo dürfen niemals auf dem Endprodukt, auf der Verbraucherpackung oder am Ort des Verkaufs erscheinen. Sie können jedoch vom Zertifikatsinhaber in der gesamten B2B-Kommunikation verwendet werden.</p> <p>Das Wort GLOBALG.A.P., die GLOBALG.A.P. Handelsmarke und das GLOBALG.A.P. Logo können während des Erstaudits (erstes Audit überhaupt) durch die Zertifizierungsstelle (CB) nicht verwendet werden, da der Produzent noch über keine Zertifizierung verfügt und er vor der ersten positiven Zertifizierungsentscheidung nicht auf den GLOBALG.A.P. Zertifizierungsstatus verweisen kann.</p> <p>„N/A“ ist nur zulässig, wenn es eine schriftliche Vereinbarung zwischen Produzenten und Kunden darüber gibt, dass der GLOBALG.A.P. Status des Produkts bzw. die GGN auf den</p>	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Transaktionsdokumenten nicht angegeben wird. „N/A“ wird verwendet für Vermehrungsmaterial (PPM), Setzlinge, die aus gemäß dem IFA-Standard zertifizierten Produktionsprozessen stammen, und für Produkte, die aus zertifizierten Produktionsprozessen stammen und bei denen es sich um Vorprodukte handelt, die nicht für den Verkauf an Endverbraucher bestimmt sind und keinesfalls am Ort des Verkaufs an den Endverbraucher auftauchen werden.	
	PRODUKTIONSPROZESS		
FO 03	VERMEHRUNGSMATERIAL		
FO 03.01	Vermehrungsmaterial		
FO 03.01.01	Vermehrungsmaterial wird unter Einhaltung der geltenden Gesetze zur Sortenregistrierung, sofern vorhanden, bezogen.	Es muss eine Dokumentation vorhanden sein (z. B. leere Saatgutverpackung, Pflanzenpass, Packliste oder Rechnung), die mindestens den Sortennamen, die Chargennummer, den Verkäufer des Vermehrungsmaterials und gegebenenfalls zusätzliche Informationen zur Saatgutqualität (Keimfähigkeit, Sortenreinheit, technische Reinheit, Saatgutgesundheit usw.) enthält. Material aus Anzuchtbetrieben mit GLOBALG.A.P. Zertifizierung für Vermehrungsmaterial wird als konform eingestuft.	Kritisches Musskriterium
FO 03.01.02	Vermehrungsmaterial wird unter Einhaltung der Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums bezogen.	Wenn der Produzent registrierte Sorten bzw. Wurzelstöcke verwendet, müssen auf Anfrage Dokumente vorgelegt werden, die nachweisen, dass das Vermehrungsmaterial unter Beachtung der geltenden Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums gekauft oder anderweitig bezogen wurde. Bei den Dokumenten darf es sich um folgende handeln: Lizenzvertrag (für Ausgangsmaterial, das nicht aus Saatgut stammt, sondern vegetativen Ursprungs ist), ein Dokument oder eine	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>leere Saatgutverpackung, worauf der Sortenname, die Chargennummer sowie der Verkäufer des Vermehrungsmaterials angegeben sind, und eine Packliste/ein Lieferschein oder eine Rechnung, um die Arten und Bezugsmengen aller Vermehrungsmaterialien der letzten 24 Monate nachzuweisen.</p> <p>Hinweis: Die PLUTO Datenbank der UPOV (https://www.u-pov.int/pluto/de) und der Variety Finder zur Sortensuche auf der Website des Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) (https://cpvoextranet.cpvo.europa.eu/) listen alle Sorten weltweit auf, einschließlich deren Registrierungsangaben und den Angaben zum Schutz geistigen Eigentums je Sorte und Land.</p>	
FO 03.01.03	Für das betriebsinterne Vermehrungsmaterial werden Qualitätssicherungssysteme für die Pflanzengesundheit umgesetzt und Aufzeichnungen darüber geführt.	Es muss ein Qualitätssicherungssysteme vorhanden sein, das ein Überwachungssystem für sichtbare Anzeichen von Schädlingen und Krankheiten beinhaltet. Zudem müssen aktuelle Aufzeichnungen des Überwachungssystems vorhanden sein. Die Bezeichnung „Anzuchtbetrieb“ muss sich auf alle Orte beziehen, an denen Vermehrungsmaterial produziert wird, einschließlich der betriebsinternen Auswahl von Veredelungsmaterialien. Das Überwachungssystem muss auch die Erfassung und Bestimmung der Mutterpflanze bzw. des Feldes der Ursprungskultur einschließen, sofern dies relevant ist. Die Aufzeichnungen müssen in regelmäßigen, festgelegten Intervallen angefertigt werden. Wenn Kulturbäume oder -pflanzen nur für den internen Gebrauch vorgesehen sind (also nicht für den Verkauf), reichen betriebsinterne Aufzeichnungen zu Überwachungs- und Vermehrungsaktivitäten aus. Wenn Wurzelstöcke verwendet werden, muss deren Herkunft besonders beachtet und zu diesem Zweck dokumentiert werden.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 03.02	Chemische Behandlungen und Beizungen		
FO 03.02.01	Für gekauftes Vermehrungsmaterial liegen Informationen zu chemischen Behandlungen vor.	<p>Aufzeichnungen mit den Namen der chemischen Produkte, die vom Lieferanten beim Vermehrungsmaterial angewendet wurden, müssen auf Anfrage vorhanden sein. Dies kann in folgender Form sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch den Lieferanten geführte Aufzeichnungen über die Anwendungen - Informationen auf Saatgutverpackungen - Listen der Namen angewendeter Pflanzenschutzmittel <p>Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn Produzenten Lieferanten nutzen, die eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung für Vermehrungsmaterial oder eine als gleichwertig anerkannte oder eine andere anerkannte GLOBALG.A.P. Zertifizierung besitzen. „N/A“ für mehrjährige Kulturpflanzen.</p>	Nicht kritisches Musskriterium
FO 03.02.02	Es sind aktuelle Aufzeichnungen zu allen chemischen Behandlungen von betriebsinternem Vermehrungsmaterial vorhanden.	<p>Es müssen Aufzeichnungen über alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) während der Vermehrungsphase in der betriebsinternen Anzuchtanlage vorhanden sein und Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort - Datum - Handelsname und Wirkstoff jedes Produkts - Name des Anwenders - Begründung der Anwendung - Menge - Verwendete Maschine(n) <p>Dieser Grundsatz und die entsprechenden Kriterien gelten primär für kurzzyklische Kulturpflanzen und nur selten für Bäume,</p>	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		bei denen die Vermehrung und die aktive Produktion länger auseinanderliegen.	
FO 03.03	Gentechnisch veränderte Organismen		
FO 03.03.01	Der (Versuchs-)Anbau von gentechnisch veränderten Kulturen unterliegt den im Herstellungsland geltenden Vorschriften.	Der Produzent muss über ein Exemplar der im Herstellungsland geltenden Gesetze verfügen und diese einhalten. Es müssen Aufzeichnungen zu den spezifischen Veränderungen und/oder der spezifische Erkennungsmarker aufbewahrt werden. Es muss eine spezifische Kulturführungs- und Handhabungsberatung eingeholt werden.	Kritisches Musskriterium
FO 03.03.02	Falls der Produzent gentechnisch veränderte Organismen (GVO) anbaut, ist hierüber eine Dokumentation vorhanden.	Falls gentechnisch veränderte Kulturen und/oder Produkte aus Sorten, die gentechnisch verändert wurden, verwendet oder angebaut werden, müssen Aufzeichnungen über deren Aussaat/Pflanzung, Verwendung oder Produktion geführt werden.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 03.03.03	Die direkten Kunden des Produzenten wurden über den Status des Produkts als gentechnisch veränderter Organismus (GVO) informiert.	Es müssen dokumentierte Nachweise über diese Kommunikation aufbewahrt werden und eine Verifizierung darüber ermöglichen, dass alle an direkte Kunden gelieferten Produkte den vereinbarten Anforderungen entsprechen.	Kritisches Musskriterium
FO 03.03.04	Es ist ein Verfahren für die Verwendung und die Handhabung von gentechnisch veränderten Materialien vorhanden.	Es muss ein dokumentiertes Verfahren vorhanden sein, in dem erläutert wird, wie gentechnisch veränderte Materialien (Kulturen und Versuche) gehandhabt und gelagert werden, um das Risiko einer Kontamination mit konventionellen Materialien (z. B. versehentliches Vermischen mit benachbarten nicht gentechnisch veränderten Kulturen) zu minimieren und die Produktintegrität zu wahren.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 03.03.05	Ein zufälliges Vermischen von gentechnisch veränderten Kulturen mit konventionellen Kulturen wird vermieden.	Die Identifizierbarkeit von gentechnisch veränderten Kulturen sowie die ordnungsgemäße Lagerung müssen visuell bewertet werden.	Kritisches Musskriterium
FO 03.04	Übergangsphase		
FO 03.04.01	Für Vermehrungsmaterial, das von Lieferanten beschafft wird, die keine GLOBALG.A.P. Zertifizierung für Vermehrungsmaterial, Blumen und Zierpflanzen oder eine gleichwertige Zertifizierung besitzen, muss eine Übergangsphase beachtet werden.	<p>Kulturpflanzen dürfen erst dann als aus zertifizierten Produktionsprozessen stammend verkauft werden, wenn sie mindestens drei Monaten lang unter der Eigentümerschaft des Produzenten mit GLOBALG.A.P. Zertifizierung für Blumen und Zierpflanzen angebaut wurden.</p> <p>Wenn der Wachstumszyklus kürzer ist als drei Monate, müssen die Kulturpflanzen für mindestens zwei Drittel des Wachstumszyklus vom Produzenten angebaut worden sein. Im Fall von Blumen, die gemäß den Bedingungen des Standards angebaut werden, muss der Anbau zudem vor der Blütezeit beginnen.</p> <p>Der Beginn des Wachstumszyklus ist der Zeitpunkt der Aussaat, wenn die Stecklinge eingepflanzt werden oder wenn das Vermehrungsmaterial in Wasser gegeben wird.</p> <p>Für Blumenzwiebeln gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Blumenzwiebeln gekauft werden, um als solche verkauft zu werden, müssen sie eine GLOBALG.A.P. Zertifizierung für Blumen und Zierpflanzen oder für Vermehrungsmaterial haben oder einem äquivalenten gebenchmarkten Standard entsprechen. - Wenn Blumenzwiebeln gekauft werden, um weitere Blumenzwiebeln zu produzieren (Vermehrung), müssen sie nicht zertifiziert sein. 	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>- Wenn Blumenzwiebeln gekauft werden, um Schnittblumen oder Zwiebelblumen (Topfpflanzen) zu produzieren, müssen sie sich während der Übergangsphase (drei Monate bzw. zwei Drittel des Wachstumszyklus) beim Produzenten befinden. Im Fall von Zwiebelblumen schließt das die Vorbereitung der Zwiebeln (warme und kalte Räume) sowie das Treiben in Gewächshäusern ein.</p> <p>Hinweis: Dieser Umstand wird nicht als Paralleleigentum betrachtet, sodass die Produzenten sich dafür nicht in den GLOBALG.A.P. IT-Systemen registrieren müssen.</p>	
FO 04	BODEN, PFLANZENERNÄHRUNG UND DÜNGEMITTEL		
FO 04.01	Bodenerhaltung		
	<p><i>Eine gute Bodenbewirtschaftung sichert eine langfristige Fruchtbarkeit des Bodens, fördert den Ertrag und trägt zur Wirtschaftlichkeit bei. Nicht anwendbar bei Kulturpflanzen, die nicht direkt im Boden wachsen (z. B. Hydrokuluren oder Topfpflanzen).</i></p>		
FO 04.01.01	<p>Soweit möglich, wird für einjährige Kulturpflanzen der Anbau in Fruchtfolgen praktiziert.</p>	<p>Werden einjährige Kulturpflanzen zur Verbesserung der Bodenstruktur und zur Minimierung von bodenbürtigen Schädlingen und Krankheiten in Fruchtfolgen kultiviert, muss dies anhand der Pflanzdaten oder der Kultur- bzw. Feldaufzeichnungen nachweisbar sein. Es müssen Aufzeichnungen für die Fruchtfolgen der letzten zwei Jahre vorhanden sein.</p>	<p>Nicht kritisches Musskriterium</p>

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 04.01.02	Es wurden Methoden angewendet, um die Bodenstruktur zu verbessern oder zu erhalten und eine Bodenverdichtung zu vermeiden.	Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass Bodenbearbeitungsmethoden angewendet werden, die sich für das Land eignen und bestmöglich der Minimierung, Begrenzung oder Behebung von Bodenverdichtung dienen (z. B. Einsatz von Tiefwurzlern, Drainage, Untergrundlockerung, Verwendung von Niederdruckreifen, wechselnde Fahrgassen, dauerhaftes Markieren von Reihen usw.).	Nicht kritisches Musskriterium
FO 04.01.03	Der Produzent wendet Methoden an, die die Möglichkeit einer Bodenerosion verringern.	Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass Überwachungspraktiken und Gegenmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Mulchen, Querbearbeitung an Hängen, Entwässerung, Grasaussaat oder Gründüngung, Bäume und Büsche an Feldgrenzen), um Bodenerosion (z. B. durch Wind oder Wasser) zu minimieren.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 04.01.04	Der Produzent bewahrt Aufzeichnungen über die Aussaat-/Pflanztermine auf.	Es werden Aufzeichnungen über die Aussaat-/Pflanztermine aufbewahrt.	Empfehlung
FO 04.02	Bodenbegasung		
FO 04.02.01	Es liegt eine dokumentierte Begründung für den Einsatz von Bodenbegasungsmitteln vor.	Es müssen dokumentierte Nachweise und Begründungen für den Einsatz von Bodenbegasungsmitteln vorhanden sein. Dies schließt den Standort, das Datum, den Wirkstoff, die Menge, die Dosierungen, die Ausbringungsmethode sowie den Namen des Anwenders ein. Unter keinen Umständen darf Methylbromid verwendet werden.	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 04.02.02	Die Sicherheitswartezeiten bis zur Aussaat oder Pflanzung werden eingehalten.	Die Sicherheitswartezeiten bis zur Aussaat oder Pflanzung müssen aufgezeichnet werden.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 04.02.03	Der Produzent prüft Alternativen zur chemischen Begasung, bevor er auf chemische Begasungsmittel zurückgreift.	Der Produzent sollte durch Fachwissen, dokumentierte Nachweise oder anerkannte lokale Praktiken nachweisen können, dass eine Bewertung von Alternativen zur chemischen Bodenbegasung erfolgt ist. Er sollte solche Alternativen, soweit möglich, umgesetzt haben.	Empfehlung
FO 04.03	Substrate		
FO 04.03.01	Der Produzent beteiligt sich am Substratrecycling.	Der Produzent muss Aufzeichnungen über das jeweilige Datum und die jeweilige Menge an recyceltem Substrat aufbewahren. Hierfür genügen Rechnungen bzw. Lieferscheine. Bei Nichtbeteiligung an einem vorhandenen Recycling-System muss dies begründet werden. Eine Beteiligung an einem außerbetrieblichen Recycling-System ist zulässig. Nicht anwendbar bei Topfpflanzen, die zusammen mit dem Substrat verkauft werden. „N/A“, wenn es keinen Substrat-Abfall gibt.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 04.03.02	Es werden Aufzeichnungen über alle Chemikalien aufbewahrt, die zum Sterilisieren von Substraten für die Wiederverwendung eingesetzt werden.	Falls die Substrate außerhalb des Betriebs sterilisiert werden, müssen der Name und der Standort der Firma, die das Sterilisieren vornimmt, und zudem die Bezeichnung und der Wirkstoff der verwendeten Chemikalien aufgezeichnet werden. Falls die Substrate auf dem Betrieb sterilisiert werden, muss der Name oder die Bezeichnung des Feldes oder Gewächshauses aufgezeichnet werden. Alle folgenden Angaben sind korrekt aufgezeichnet:	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<ul style="list-style-type: none"> - Datum der Sterilisierung (Tag/Monat/Jahr) - Bezeichnung und verwendeter Wirkstoff - Verwendete Vorrichtungen (z. B. 1.000-Liter-Tank) - Verwendetes Verfahren (z. B. Einweichen, Vernebeln) - Name des Anwenders (Person, die die Chemikalien tatsächlich angewendet und die Sterilisierung durchgeführt hat) - Sicherheitswartezeiten bis zur Aussaat oder Pflanzung <p>Sofern relevant und möglich, muss das Sterilisieren von Substraten, die wiederverwendet werden, mittels Dämpfen oder nicht chemischen Alternativen erfolgen.</p>	
FO 04.03.03	Substrate natürlichen Ursprungs stammen nicht aus ausgewiesenen Schutzgebieten.	Es müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, die die Herkunft der eingesetzten Substrate natürlichen Ursprungs belegen. Diese Aufzeichnungen müssen belegen, dass die Substrate nicht aus ausgewiesenen Schutzgebieten stammen.	Kritisches Musskriterium
FO 04.03.04	Mindestens 10 % der Menge der in der Produktion verwendeten Substrate sind Torfalternativen. Es gibt einen Plan, wie die verwendete Torfmenge kontinuierlich verringert wird. Es wird angestrebt, nur Torf aus verantwortungsvollen Quellen zu verwenden.	<p>Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass mindestens 10 % der Gesamtmenge der Rohstoffe in den Substraten, die in der Produktion verwendet werden, nicht aus Torf bestehen, sondern aus einer erneuerbaren Torfalternative (erneuerbar bedeutet weniger als 50 Jahre).</p> <p>In Fällen, in denen eine Ersetzung nicht möglich ist, muss eine dokumentierte Begründung vorliegen.</p> <p>Unter „Torf“ wird gestochener Torf (<i>Sphagnum</i> sp.) verstanden, nicht Kokostorf oder andere Torfsorten.</p> <p>Als verantwortungsvolle Torfquellen gelten zertifizierte Gewinnungsflächen, z. B. mit RPP-Zertifizierung (<i>Responsibly Produced Peat</i>).</p>	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 04.04	Nährstoffbedarf		
FO 04.04.01	Bei der Anwendung von Düngemitteln werden der Bedarf der Kulturen und der Nährstoffgehalt der Düngemittel abgeglichen, um Nährstoffverluste zu minimieren.	<p>Der Produzent muss die Anwendung von Düngemitteln systematisch planen (Zeitpunkt, Häufigkeit und Menge), um Nährstoffverluste zu minimieren. Die systematische Planung muss Folgendes berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nährstoffbedarf der Kulturen - Nährstoffgehalt der Düngemittelanwendungen, einschließlich organischer Bodenhilfsstoffe, und des für die Bewässerung verwendeten Wassers - Erhalt der Bodenfruchtbarkeit <p>Es müssen Aufzeichnungen über Analysen und/oder kulturspezifische Informationsmaterialien als Nachweis vorhanden sein. Der Produzent muss für Kulturen mit einmaliger Ernte mindestens einmal und für Kulturen mit kontinuierlicher Ernte auf begründeter regelmäßiger Basis (z. B. alle zwei Wochen im geschlossenen System) Berechnungen durchführen. (Für die Analysen können auf den Betrieben verfügbare Ausrüstung oder mobile Vorrichtungen verwendet werden).</p>	Nicht kritisches Musskriterium
FO 04.05	Nährstoffgehalt		
FO 04.05.01	Der Gehalt der wichtigsten Nährstoffe (Stickstoff, Phosphor und Kalium) in den angewendeten Düngemitteln ist bekannt.	Für alle (organischen und anorganischen) Düngemittel, die in den letzten 24 Monaten bei registrierten Kulturen angewendet wurden, müssen dokumentierte Nachweise/Etiketten mit Angaben zu den wichtigsten Nährstoffgehalten (oder anerkannten Standardwerten) vorhanden sein. Bei Erstaudits sollten Aufzeichnungen für die letzten 3 Monate vorhanden sein.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 04.05.02	Für gekaufte anorganische Düngemittel sind dokumentierte Nachweise über ihre chemische Zusammensetzung, einschließlich Schwermetallgehalt, vorhanden.	Für alle anorganischen Düngemittel, die in den letzten 12 Monaten bei registrierten Kulturen angewendet wurden, müssen dokumentierte Nachweise über deren chemische Zusammensetzung, einschließlich Schwermetallgehalt, vorhanden sein. Bei Erstaudits sollten Aufzeichnungen für die letzten 3 Monate vorhanden sein.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 04.05.03	Für organische Düngemittel wird eine Risikobeurteilung gemäß ihrem jeweiligen Verwendungszweck durchgeführt.	Es muss eine Risikobeurteilung für organische Düngemittel durchgeführt werden, die die Kulturpflanze, die Gesundheit der Arbeiter und die Umwelt einschließt. Folgendes muss dabei berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Art des organischen Düngemittels - Behandlungsmethode, um das organische Düngemittel zu erhalten (Stabilisierung) - Mikrobielle Kontamination (Krankheitserreger pflanzlichen und menschlichen Ursprungs) - Unkraut-/Saatgutanteil - Schwermetallgehalt Dies gilt auch für Substrate von Biogasanlagen. Für im Handel erhältliche organische Düngemittel dürfen die begleitende Dokumentation und die Zertifizierungen der Qualität und Inhalte eine Risikobeurteilung ersetzen.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 04.05.04	Der Einsatz von Klärschlamm ist auf dem Betrieb verboten.	Klärschlamm darf niemals bei der Produktion registrierter Kulturen eingesetzt werden. Klärschlamm, der kompostiert oder in ein im Handel erhältliches Produkt eingearbeitet ist, darf auch dann nicht eingesetzt werden, wenn es gesetzlich erlaubt ist.	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 04.06	Aufzeichnungen über die Anwendungen		
FO 04.06.01	Es werden aktuelle Aufzeichnungen über alle Anwendungen von Düngemitteln und Biostimulatoren aufbewahrt.	<p>Zu jeder Anwendung von Düngemitteln (organisch und anorganisch) und Biostimulatoren, auch in Hydrokultur- und Fertigationssystemen, müssen Aufzeichnungen aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen müssen Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name oder Bezeichnung des Feldes oder Gewächshauses - Name der Kulturpflanze - Datum der Anwendung (Tag, Monat, Jahr) - Name und Konzentration des angewendeten Düngemittels - Angewendete Mengen - Namen der Anwender - Anwendungsmethode 	Nicht kritisches Musskriterium
FO 04.06.02	Das Düngemittelmanagement wird durch Kennzahlen gestützt.	<p>Zulässige Kennzahlen ermöglichen die Berechnung der folgenden Parameter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingesetzte kg Stickstoff (in organischen und anorganischen Düngemitteln) je ha/Monat - eingesetzte kg Phosphat (in organischen und anorganischen Düngemitteln) je ha/Monat <p>Die Kennzahlen sollten sich auf anorganische und organische Düngemittel, Zeiteinheiten (z. B. Wachstumszyklus) sowie Düngemittelmengen je Hektar Produktion beziehen. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig. Die kennzahlenbasierten Ergebnisse (Daten) auf Ebene der Produzentengruppe und des Betriebs sollten vorhanden sein, um die Erfüllung nachzuweisen.</p>	Empfehlung

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 04.07	Lagerung von Düngemitteln und Biostimulatoren		
FO 04.07.01	Düngemittel und Biostimulatoren werden so gelagert, dass eine Kreuzkontamination vermieden wird.	<p>Düngemittel und Biostimulatoren müssen in einem ausgewiesenen Bereich getrennt von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und gernteten und verpackten Produkten gelagert werden. Eine Kreuzkontamination zwischen Düngemitteln (organisch und anorganisch), Biostimulatoren und PSM muss verhindert werden. Abhängig vom ermittelten Risiko darf eine physische Barriere (z. B. Wand oder Abdeckfolien) verwendet werden.</p> <p>Düngemittel und Biostimulatoren, die zusammen mit PSM ausgebracht werden (z. B. Mikronährstoffe oder Blattdünger), können zusammen mit den PSM gelagert werden, wenn beide jeweils in geschlossenen Behältern aufbewahrt werden.</p>	Nicht kritisches Musskriterium
FO 04.07.02	Düngemittel und Biostimulatoren werden in einem überdachten, sauberen und trockenen Bereich gelagert.	<p>Der Lagerbereich für anorganische Düngemittel muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gut belüftet und frei von Regenwasser und starker Kondenswasserbildung sein - Frei von Abfällen sein und ein leichtes Entfernen von Verschüttetem und Ausgelaufenem ermöglichen; er darf keinen Nistplatz für Nagetiere bieten - Vor Witterungseinflüssen geschützt sein (z. B. Sonnenlicht, Frost, Regen oder hohe Temperaturen) <p>Auf Grundlage einer Risikobeurteilung (Düngemittelart, Witterungsbedingungen, Lagerdauer und -ort) dürfen Kunststoffabdeckungen akzeptiert werden.</p> <p>Es ist erlaubt, Kalk und Gips auf dem Feld zu lagern. Flüssigdünger können im Freien in Behältern gelagert werden, sofern die im Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Anforderungen an die Lagerung erfüllt werden.</p>	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 04.07.03	Düngemittel und Biostimulatoren werden so gelagert, dass das Risiko einer Umweltkontamination verringert wird.	Düngemittel (organisch und anorganisch) und Biostimulatoren müssen so gelagert werden, dass das Risiko einer Kontamination von Wasserquellen minimal ist. Sofern keine anderen Gesetze gelten, müssen Lager/Tanks für Flüssigdünger von einer undurchlässigen Barriere umgeben sein, die 110 % des Fassungsvermögens des größten Behälters auffangen kann.	Kritisches Musskriterium
FO 04.07.04	Der Kauf und Einsatz von Düngemitteln und/oder Biostimulatoren wird in angemessenen Intervallen nachverfolgt.	Der Produzent muss den Kauf und Einsatz von Düngemitteln und/oder Biostimulatoren nachverfolgen. Die Nachverfolgung muss z. B. auf Rechnungen, Dokumentation von Saisonbeginn und -ende, Abgleichen von Wachstumszyklen oder anderen systematischen Methoden beruhen. Der Lagerbestand muss nicht monatlich inventarisiert werden. Jegliches eingesetzte Nachverfolgungs- und Abgleichverfahren muss den Abgang von Düngemitteln und/oder Biostimulatoren durch Diebstahl oder Überdüngung erfassen.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 04.07.05	Konzentrierte Säuren werden sicher gelagert.	Konzentrierte Säuren müssen getrennt von allen anderen Materialien in einem separaten, abschließbaren Raum gelagert werden – es sei denn, sie werden gemäß den Anforderungen an die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gelagert.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 05	WASSERMANAGEMENT		
FO 05.01	Wasserquellen		
FO 05.01.01	Es wurde eine Risikobeurteilung durchgeführt, um die Umweltaspekte des Wasser-Managements auf dem Betrieb (vor und nach der Ernte) zu beurteilen.	Es muss eine dokumentierte Risikobeurteilung für Wasser vorliegen, das für den Gewächshaus- und den Freilandanbau sowie für Nachernteaktivitäten genutzt wird. Die Beurteilung muss mindestens die Umweltauswirkungen identifizieren von und auf: - Eigenen betrieblichen Tätigkeiten auf die Wasserquellen sowie auf die Umwelt außerhalb des Betriebs, einschließlich des Risikos, dass Wasserquellen aufgebraucht werden oder die Wasserqualität beeinträchtigt wird - Wasserverteilungs- und Bewässerungssysteme Der Produzent muss wissen, welche Wasserquellen von öffentlicher Seite (Medien, Bürgerorganisationen, Behörden, Wissenschaftlern usw.) als kritisch eingestuft werden, sofern diese Informationen bekannt und zugänglich sind. Die Risikobeurteilung muss jährlich bzw. bei jeglichen Änderungen der Risiken überprüft werden.	Kritisches Musskriterium
FO 05.01.02	In einem Wassermanagementplan sind die Wasserquellen bestimmt und Maßnahmen beschrieben, wie Umweltaspekte gehandhabt und die Effizienz der Wassernutzung verbessert werden sollen.	Es muss ein dokumentierter und umgesetzter Maßnahmenplan vorhanden sein, der von der Geschäftsführung innerhalb der vorangegangenen 12 Monate genehmigt wurde und einen oder mehrere der folgenden Punkte abdeckt: - Karten, Fotos, Zeichnungen (händische Zeichnungen sind akzeptabel) oder andere Mittel zur Identifizierung der Lage von Wasserquellen, festen Vorrichtungen und des Verlaufs von Wassersystemen (einschließlich Auffangbecken, Wasserspeichern und jeglichen Wassers, das zur Wiederverwendung gesammelt wird)	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation aller festen Vorrichtungen, einschließlich Brunnen, Schleusentoren, Schiebern, Rückläufen und anderen oberirdischen Elementen, aus denen ein Bewässerungssystem insgesamt besteht, sodass deren Lage auf dem Feld bestimmt werden kann - Maßnahmen zur Verhinderung des Aufbrauchs und der Kontamination von Wasserquellen - Maßnahmen zur Sicherstellung der effizienten Nutzung und Anwendung - Wartung der Bewässerungsausrüstung <p>Folgendes muss Bestandteil des Maßnahmenplans sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Schulungen und/oder Auffrischkursen für die Arbeiter, die für die Aufsicht oder die Durchführung der Arbeiten verantwortlich sind - Kurz- und langfristige Verbesserungspläne einschließlich Zeitplänen, falls Mängel festgestellt wurden 	
FO 05.02	Vorhersage des Bewässerungsbedarfs		
FO 05.02.01	Es werden routinemäßig Hilfsmittel genutzt, um die Bewässerung von Kulturen zu berechnen und zu optimieren.	<p>Der Produzent muss in der Lage sein, nachzuweisen, dass der Bewässerungsbedarf der Kulturen auf Grundlage von Daten berechnet wurde (z. B. Daten örtlicher Agrarinstitute, Regenmesser des Betriebs, Entwässerungsschalen für den Anbau in Substraten, Verdunstungsmesser, Tensiometer zur Messung der Bodenfeuchte in Prozent). Sofern Hilfsmittel auf dem Betrieb genutzt werden, müssen diese gewartet bzw. instand gehalten werden, um ihre Wirksamkeit und ihren guten Erhaltungszustand sicherzustellen.</p> <p>„N/A“ nur für den Regenfeldbau.</p>	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 05.02.02	Für die Wassernutzung auf Betriebsebene liegen gültige Genehmigungen/Lizenzen vor, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.	Für Folgendes müssen gültige, von der zuständigen Behörde ausgestellte Genehmigungen/Lizenzen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> - Wasserentnahme für den Betrieb - Infrastruktur für die Wasserspeicherung - Wassernutzung auf dem Betrieb einschließlich der Bewässerung, aber nicht darauf beschränkt - Wassereinleitung in Flussläufe oder andere ökologisch sensible Gebiete, sofern gesetzlich vorgeschrieben Für das Sammeln von Wasser aus Wasserläufen innerhalb des Betriebs können behördliche Genehmigungen erforderlich sein. Diese Genehmigungen/Lizenzen müssen beim Audit durch die Zertifizierungsstelle (CB) vorhanden und gültig sein. Sind diese nicht vorhanden, müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass der Produzent die Genehmigung(en) aktiv beantragt hat, das Genehmigungsverfahren läuft und es keine eindeutigen Hinweise auf ein behördliches Verbot der Nutzung der betreffenden Wasserquelle(n) gibt.	Kritisches Musskriterium
FO 05.02.03	Die in den Wassergenehmigungen/-lizenzen angegebenen Beschränkungen werden eingehalten.	Es ist nicht ungewöhnlich, dass in Genehmigungen/Lizenzen spezifische Vorgaben festgelegt werden, wie beispielsweise stündliche, tägliche, wöchentliche, monatliche oder jährliche Entnahmemengen oder Nutzungsraten. Die zur Überwachung der Entnahmemengen eingesetzte Ausrüstung muss richtig platziert sein, um genaue Messwerte zu liefern. Es müssen Aufzeichnungen geführt werden und vorhanden sein, um die Erfüllung dieser Vorgaben nachzuweisen.	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 05.02.04	Nach Möglichkeit wurden Maßnahmen zum Sammeln und gegebenenfalls zum Wiederverwenden von Wasser umgesetzt.	Lösungen zum Sammeln und/oder Wiederverwenden von Wasser müssen umgesetzt werden, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll und praktisch möglich ist, z. B. durch das Errichten von Dächern oder Gewächshäusern. Das Sammeln bzw. Wiederverwenden von Wasser bezieht sich nicht nur auf Regenwasser. Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass der Produzent Schätzungen der zu erwartenden Regenwassermengen, die aufgefangen werden können, sowie der dafür erforderlichen Investitionen angestellt hat.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 05.02.05	Wasserspeicheranlagen sind vorhanden und in einem guten Instandhaltungszustand, um Perioden mit maximaler Wasserverfügbarkeit bestmöglich auszunutzen.	Sofern sich der Betrieb in einem Gebiet mit saisonabhängiger Wasserverfügbarkeit befindet, müssen Wasserspeicheranlagen vorhanden sein, damit auch in Zeiten mit niedriger Wasserverfügbarkeit Wasser genutzt werden kann. Diese müssen in einem guten Zustand sein und angemessen umzäunt/gesichert sein, um Unfälle zu verhindern. „N/A“, wenn es nicht möglich ist, Regenwasser aufzufangen bzw. Wasser aufzubereiten.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 05.03	Aufzeichnungen		
FO 05.03.01	Es werden Aufzeichnungen über die aus Wasserquellen bezogenen Wassermengen aufbewahrt.	Die Aufzeichnungen müssen Datum, tatsächliche bzw. geschätzte Durchflussraten sowie die Menge (mittels Wasserzähler oder geschätzt) enthalten und monatlich aktualisiert werden. Dafür können auch die Betriebsstunden von Systemen mit einer Durchflussregelung per Zeitschaltuhr herangezogen werden. Als Kennzahl wird die Wassermenge, die monatlich aus Wasserquellen entnommen wird, empfohlen.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Die Menge des entnommenen Wassers kann mit der genutzten Menge (für die Bewässerung oder die auf dem Betrieb genutzte Gesamtmenge) abgeglichen werden, um die Nutzung der Wasserquellen effizienter zu gestalten. Ein solcher Abgleich ermöglicht die Feststellung, ob ein unnötiger Wasserüberschuss entnommen wird oder ob ein Teil des für die Bewässerung genutzten Wassers beispielsweise aufbereitet oder als Regenwasser aufgefangen wird.	
FO 05.03.02	Es werden Aufzeichnungen über die Wassermengen aufbewahrt, die für die Bewässerung/Fertigation genutzt werden, einschließlich der insgesamt angewendeten Mengen des vorangegangenen Zyklus bzw. vorangegangener Zyklen.	Die Aufzeichnungen müssen Datum, Zykluslänge, tatsächliche bzw. geschätzte Durchflussraten sowie die Menge (mittels Wasserzähler oder je Bewässerungseinheit) enthalten und monatlich aktualisiert werden. Dafür können auch die Betriebsstunden von Systemen mit einer Durchflussregelung per Zeitschaltuhr herangezogen werden. Als Kennzahl wird die Wassermenge, die auf dem Betrieb monatlich für die Bewässerung genutzt wird, empfohlen.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 05.03.03	Es werden Aufzeichnungen über die Wassermengen aufbewahrt, die für sämtliche Aktivitäten auf dem Betrieb genutzt werden (Gesamtverbrauch).	Es sollte die Gesamtmenge genutzten Wassers aufgezeichnet werden. Dazu gehört unter anderem das für die Bewässerung, den nichtgewerblichen Einsatz, Nachernteaktivitäten und andere Zwecke genutzte Wasser. Die Menge kann geschätzt und muss nicht notwendigerweise gemessen werden.	Empfehlung
FO 05.04	Wasserqualität		
FO 05.04.01	Wenn bei Vorernteaktivitäten aufbereitetes Abwasser genutzt wird, wird dies gemäß einer Risikobeurteilung begründet.	Aufbereitetes Abwasser darf nur genutzt werden, wenn die Risiken identifiziert und erfolgreich gemindert wurden. Falls aufbereitetes Abwasser bzw. zurückgewonnenes Wasser genutzt wird, muss die Wasserqualität die geltenden	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>Vorschriften erfüllen. Falls es keine solchen Vorschriften gibt, muss das Wasser die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) veröffentlichten „Guidelines for the safe use of wastewater, excreta and greywater“ (2006, Richtlinien für die sichere Nutzung von Abwasser, Fäkalien und Grauwasser) erfüllen. Wenn die Möglichkeit besteht, dass das Wasser verunreinigt sein kann (z. B. durch eine stromaufwärts gelegene Kontaminationsquelle), muss der Produzent mittels Analyse nachweisen, dass das Wasser die geltenden Vorschriften und Anforderungen bzw. die Anforderungen der WHO-Richtlinie erfüllt, sofern diesbezüglich keine anderen Vorschriften gelten.</p> <p>Unbehandeltes Abwasser darf niemals für Kulturpflanzen verwendet werden.</p>	
FO 05.04.02	<p>Es wurde eine Risikobeurteilung in Bezug auf die physikalische und chemische Qualität des Wassers durchgeführt, das bei Vorernteaktivitäten genutzt wird.</p>	<p>Vorernteaktivitäten umfassen unter anderem Bewässerung/Fertigation, Waschen und Spritzen.</p> <p>Es muss eine dokumentierte Risikobeurteilung vorliegen, die mindestens Folgendes berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Identifizierung der Wasserquellen und die Ergebnisse entsprechender früherer Untersuchungen (sofern vorhanden) - Nutzungsmethode(n) - Reinheit des Wassers, das für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) verwendet wird <p>Zur Orientierung muss der Produzent die erforderlichen Wasserstandards auf dem PSM-Etikett oder in der durch die Chemikalienersteller bereitgestellten Literatur einsehen oder sich von einem qualifizierten Agronom beraten lassen.</p> <p>Die Risikobeurteilung muss immer aktualisiert werden, wenn eine Änderung am System vorgenommen wird oder eine</p>	<p>Nicht kritisches Musskriterium</p>

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Situation eintritt, die eine Möglichkeit für eine Kontamination des Systems bieten könnte.	
FO 05.04.03	Gemäß den Ergebnissen der Risikobeurteilung werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.	Sofern erforderlich, sollten Korrekturmaßnahmen und deren Dokumentation im Rahmen des Managementplans gemäß der Risikobeurteilung für das Wasser und den geltenden branchenspezifischen Standards vorhanden sein.	Empfehlung
FO 06	INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ		
FO 06.01	Die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) wird durch Schulungen oder Beratung unterstützt.	Falls es sich bei der fachlich verantwortlichen Person um den Produzenten handelt, muss dessen Erfahrung durch Fachwissen (z. B. Zugang zu Literatur über integrierten Pflanzenschutz, Teilnahme an spezifischen Schulungen usw.) und/oder Verwendung von entsprechenden Hilfsmitteln (Software, betriebliche Beobachtungsmethoden usw.) ergänzt werden. Falls ein externer Berater unterstützend tätig war, müssen dessen Ausbildung und fachliche Kompetenz durch offizielle Qualifikationen, spezifische Schulungen usw. nachgewiesen werden, sofern diese Person nicht zu diesem Zweck bei einer entsprechend befähigten Organisation beschäftigt ist. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Kritisches Musskriterium
FO 06.02	Der Produzent kennt die relevanten Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter, die seine registrierten Kulturen befallen bzw. beeinträchtigen können.	Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass der Produzent über Informationen und Kenntnisse über die Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter verfügt, die seine registrierten Kulturen (einzeln oder als Kulturrenne) befallen bzw. beeinträchtigen können. Der Nachweis kann durch eine mündliche Darlegung des Produzenten oder durch Beobachten der ergriffenen Maßnahmen erbracht werden. Bei Schädlingsbefall muss der	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>Produzent in der Lage sein, den Schädling nachzuweisen oder zu erklären, welcher Schädling die Kultur befallen hat.</p> <p>Er muss im Zusammenhang mit dem Plan für den integrierten Pflanzenschutz (IPS) darlegen, welche Maßnahmen verbessert werden können, um ein erneutes Auftreten ähnlicher Vorfälle zu vermeiden.</p> <p>Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.</p>	
FO 06.03	<p>Es liegt ein Plan für den integrierten Pflanzenschutz (IPS) vor, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die auf Betriebsebene zur Bekämpfung der relevanten Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter ergriffen werden, die die registrierte(n) Kultur(en) befallen bzw. beeinträchtigen.</p>	<p>Im IPS-Plan müssen die Maßnahmen beschrieben sein, die der Produzent zur Bekämpfung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern in Bezug auf die registrierte(n) Kultur(en) (einzeln oder als Kulturrenne) ergreift bzw. zu ergreifen beabsichtigt. Er muss Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein schrittweises Verfahren auf Grundlage präventiver, nicht chemischer und chemischer Verfahren, die je nach Kultur und spezifischer Situation nach Beurteilung des Produzenten oder eines Fachberaters angewendet werden müssen - Überwachung von Schädlingen, Krankheiten und Unkräutern, um festzustellen, ob Eingriffe – gemäß der vom Produzenten festgelegten Schwellenwerte für den Handlungsbedarf – erforderlich sind <p>Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.</p>	<p>Nicht kritisches Musskriterium</p>

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 06.04	Der Produzent kennt den Grad der Anfälligkeit der Sorten der entsprechenden Kultur für Schädlinge und Krankheiten.	Es sollte ein Nachweis darüber vorliegen, dass der Produzent den Grad der Anfälligkeit der registrierten Sorte(n) für Schädlinge und Krankheiten kennt. Die Nachweise müssen nicht in schriftlicher Form vorhanden sein und können auch die Erfahrungswerte des Produzenten einschließen.	Empfehlung
FO 06.05	Der Produzent ergreift vorbeugende Maßnahmen.	Der Produzent muss Nachweise darüber vorlegen, dass er für die registrierten Kulturen (einzeln oder als Kulturrengruppe) mindestens zwei Maßnahmen ergreift. Diese müssen das Einführen von Produktionspraktiken beinhalten, die die Vitalität der Kulturen erhalten und dabei das Auftreten und die Intensität von Schädlingsbefall verringern können, wodurch die Notwendigkeit von Eingriffen reduziert wird.	Kritisches Musskriterium
FO 06.06	Der Produzent überwacht seine registrierten Kulturen, um das Bekämpfen von Schädlingen und Krankheiten zu planen.	Der Produzent muss Nachweise darüber vorlegen, dass er für die registrierten Kulturen (einzeln oder als Kulturrengruppe) mindestens zwei Maßnahmen ergreift, um festzustellen, wann und in welchem Umfang Schädlinge und ihre natürlichen Feinde vorhanden sind, und dass er anhand dieser Informationen plant, welche Schädlingsbekämpfungsmethoden erforderlich sind.	Kritisches Musskriterium
FO 06.07	Der Produzent ergreift Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung.	Der Produzent muss Nachweise vorlegen, dass er besondere Maßnahmen zur Bekämpfung von Schädlingen getroffen hat, die den wirtschaftlichen Wert einer Kultur beeinträchtigen. Wenn der Produzent Pflanzenschutzmittel (PSM) als Maßnahme eingesetzt hat, muss er nachweisen, dass er bei der Auswahl der PSM einen risikobasierten Ansatz verfolgt und Gefährdungen (z. B. Toxizität) berücksichtigt hat.	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>Der Produzent darf sich dafür entscheiden, keine Maßnahmen gegen einen Schädling zu ergreifen und den wirtschaftlichen Verlust in Kauf zu nehmen. Wann immer möglich, müssen nicht chemische Verfahren in Betracht gezogen werden.</p> <p>„N/A“, falls der Produzent keine Gegenmaßnahmen ergriffen hat.</p>	
FO 06.08	<p>Es wurden Empfehlungen gegen Resistenzbildung befolgt, um die Wirksamkeit der verfügbaren Pflanzenschutzmittel (PSM) aufrechtzuerhalten.</p>	<p>Falls das Ausmaß des Auftretens von Schädlingen, Krankheiten oder Unkräutern wiederholte Behandlungen der Kulturen erfordert, müssen Nachweise darüber vorhanden sein, denen zufolge die auf dem Etikett oder anderswo genannten Empfehlungen gegen Resistenzbildung (sofern verfügbar) befolgt werden. Wenn im Herstellungsland oder Bestimmungsland nur eine einzige chemische Wirkstoffart oder PSM-Klasse existiert oder zugelassen ist, ist ein Wechsel der Produkttypen mangels geeigneter Alternativen möglicherweise nicht möglich.</p> <p>Ein wiederholtes Anwenden derselben PSM oder von verschiedenen PSM mit derselben Wirkungsweise kann zur natürlichen Selektion von Schädlingen führen, die gegen diese PSM resistent sind.</p> <p>Die angewendete Resistenzmanagementstrategie muss dokumentiert werden. Sie muss die folgenden Punkte berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ständiges Befolgen der Empfehlungen auf dem Produktetikett - Vermeiden niedrigerer Dosierungen, um eine optimale Anwendungsqualität zu sicherzustellen - Verwenden von Rotationsprogrammen und Mischungen aus PSM mit verschiedenen Wirkmechanismen, die gegen das Ziel wirksam sind, sofern verfügbar 	<p>Nicht kritisches Musskriterium</p>

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		- Anzahl der Anwendungen desselben Wirkstoffs in einer Wachstumsperiode im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Anwendungen so niedrig wie möglich halten Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	
FO 06.09	Der Produzent lernt aus den Ergebnissen des integrierten Pflanzenschutzes (IPS) und verbessert den IPS-Plan entsprechend.	Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass der Produzent den IPS-Plan jährlich beurteilt Verbesserungen vornimmt, wenn es sich als notwendig erweist. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 07	PFLANZENSCHUTZMITTEL		
FO 07.01	Auswahl von Pflanzenschutzmitteln		
FO 07.01.01	Es werden nur Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) durchgeführt, die für das Herstellungsland zugelassen sind.	Es muss ein System vorhanden sein, das sicherstellt, dass PSM gemäß ihrer Zulassung für das Land verwendet werden, in dem die Kulturpflanze angebaut wird. Der Nachweis darf in Form von Referenzlisten (online akzeptabel), Produktetiketten oder Beschreibungen der geltenden Vorschriften erbracht werden, die ordnungsgemäß auf die zugrunde liegende(n) Verordnung(en) verweisen. Sofern im Herstellungsland kein offizielles Registrierungsverfahren existiert, muss sich der Produzent auf den „International Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides“ („Internationaler Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pestiziden“) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) beziehen. Der extrapolierte Einsatz von PSM ist gemäß dem örtlichen Registrierungsverfahren zulässig (siehe Richtlinie).	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>Für alle angewendeten handelsüblichen Markenprodukte muss eine aktuelle dokumentierte Liste vorhanden sein, die jegliche Änderungen der lokalen und nationalen Gesetze im Hinblick auf PSM berücksichtigt (einschließlich jeglicher Wirkstoffzusammensetzungen).</p> <p>Aus der Liste muss hervorgehen, ob ein PSM einen Wirkstoff enthält, der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „extrem gefährlich (Klasse 1a)“ eingestuft ist. (Siehe „<i>The WHO recommended classification of pesticides by hazard and guidelines to classification</i>“ (2019, Von der WHO empfohlene Klassifizierung von Pestiziden nach Gefährdung und Leitlinien zur Klassifizierung).)</p>	
FO 07.01.02	<p>Die angewendeten Pflanzenschutzmittel (PSM) sind gemäß den Anwendungsempfehlungen auf dem Produktetikett oder gemäß anderen Zulassungen – entweder spezifisch oder allgemein – für die Kulturpflanze bzw. den Einsatzort und den Einsatzzweck geeignet.</p>	<p>Es muss ein System vorhanden sein, das sicherstellt, dass PSM gemäß den Zulassungen – entweder speziell oder allgemein – für die Kulturpflanze bzw. für den Einsatzort und den vorgesehenen Zweck (d. h. für den Schädling bzw. das Ziel des Eingriffs), in Übereinstimmung mit den Anwendungsempfehlung auf dem Etikett oder einer Publikation einer offiziellen Zulassungsstelle verwendet werden.</p> <p>Wenn der Produzent PSM einsetzt, die aktuell für den Einsatz in Gewächshäusern oder auf Freiflächen zugelassen sind, die für den Anbau von Zierpflanzen und nicht für die Produktion von Lebensmitteln vorgesehen sind, müssen Nachweise über die offizielle Genehmigung des Einsatzes des betreffenden PSM auf eben der Kulturpflanze in eben dem Land vorhanden sein (sofern solch ein offizielles Registrierungsverfahren existiert). Alle PSM müssen richtig und ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Beispiele für Registrierungen, die sich allgemein auf Zierpflanzen beziehen: „Zierblumen wie Rosen, Tausendschön“, „Blumen</p>	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>wie Rosen und Tausendschön“, „Zierpflanzen“, „Zwiebelblumen“, „Topf-, Beet- und Balkonpflanzen“.</p> <p>Beispiele für Registrierungen, die sich allgemein auf den Einsatzzweck beziehen: Ein Produktetikett kann sich speziell und ausschließlich „grüne Blattläuse“ beziehen, während ein anderes Produktetikett vielleicht grüne Blattläuse aufführt, aber auch „Stech- und Sauginsekten“ allgemein nennt.</p>	
FO 07.01.03	Es werden Rechnungen und/oder die Beschaffungsdokumentation für Pflanzenschutzmittel (PSM) und Nacherntebehandlungen aufbewahrt.	Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um illegale und gefälschte PSM zu vermeiden. Rechnungen, Beschaffungsdokumentation oder Packzettel aller eingesetzten und/oder gelagerten PSM müssen aufbewahrt werden.	Kritisches Musskriterium
FO 07.02	Aufzeichnungen über die Anwendungen		
FO 07.02.01	Es werden Aufzeichnungen über die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) aufbewahrt.	<p>In allen Aufzeichnungen über die PSM-Anwendungen müssen die folgenden Angaben enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulturpflanze - Feld oder Gewächshaus - Anwendungsfläche (in m² oder ha) - Datum (Tag/Monat/Jahr) sowie Endzeitpunkt der Anwendung - Begründung (z. B. Namen der behandelten Schädlinge) - Vollständiger Handelsname des PSM (einschließlich Zusammensetzung) - Name des Wirkstoffs und Konzentration im Handelsprodukt (g/kg oder ml/l) - Angewendete PSM-Menge (d. h. Menge des konzentrierten Handelsprodukts): Aufwandmenge in Gewicht bzw. Menge oder 	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>Gesamtmenge des Wassers (bzw. eines anderen Trägermediums)</p> <p>- Gesamtmenge der angewendeten Spritzbrühe (Menge des Wassers bzw. anderen Trägermediums)</p>	
FO 07.02.02	<p>Es werden zusätzliche Aufzeichnungen über alle Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) aufbewahrt.</p>	<p>Die zusätzlichen Aufzeichnungen müssen Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name des Anwenders: Es müssen der vollständige Name und/oder die Unterschrift der für die PSM-Anwendung verantwortlichen Person(en) aufgezeichnet werden. Werden elektronische bzw. softwarebasierte Systeme für die Aufzeichnungen eingesetzt, muss die Authentizität mit geeigneten Vorkehrungen sichergestellt werden. Falls die PSM-Anwendung durch ein Team von Arbeitern erfolgt, müssen alle beteiligten Arbeiter in den Aufzeichnungen aufgeführt sein. - Fachliche Berechtigung zur PSM-Anwendung: Die fachlich verantwortliche Person, die die Entscheidung über die Verwendung und die Aufwandmenge der/des angewendeten PSM trifft, muss in den Aufzeichnungen benannt sein. - Verwendeter Maschinentyp oder verwendetes Ausbringgerät bzw. -verfahren (z. B. Rückenspritzen, High Volume oder Ultra Low Volume, Bewässerungssysteme, Bestäuben, Benebeln, aus der Luft oder anderes Verfahren) müssen für alle PSM-Anwendungen in allen entsprechenden Aufzeichnungen detailliert festgehalten sein (bei mehreren Einheiten je Einheit benennen). - Witterungsbedingungen zum Anwendungszeitpunkt: Für alle Anwendungen müssen die örtlichen Witterungsbedingungen (z. B. windig, sonnig/bedeckt oder feucht) aufgezeichnet werden, die sich auf die Wirksamkeit der Behandlung oder eine Abdrift zu angrenzenden Kulturen auswirken. Dies darf mittels 	<p>Nicht kritisches Musskriterium</p>

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Piktogrammen mit Ankreuzfeldern, Informationen in Textform oder anderen praktikablen Aufzeichnungssystemen erfolgen. „N/A“ für Kulturen im geschützten Anbau.	
FO 07.02.03	Der Produzent trifft aktive Vorkehrungen, um eine Abdrift von Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu angrenzenden Parzellen zu verhindern.	Der Produzent muss aktive Vorkehrungen treffen, um das Risiko einer PSM-Abdrift von eigenen Parzellen zu angrenzenden Produktionsflächen zu verringern. Dies kann unter anderem die Kenntnis über die auf den angrenzenden Flächen angebauten Kulturen umfassen, das Pflanzen von Lebendzäunen, das Warten der Spritzvorrichtungen usw.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 07.02.04	Der Produzent trifft aktive Vorkehrungen, um eine Abdrift von Pflanzenschutzmitteln (PSM) von angrenzenden Parzellen zu verhindern.	Der Produzent sollte aktive Vorkehrungen treffen, um das Risiko einer PSM-Abdrift von angrenzenden Parzellen zu vermeiden, z. B. durch Kommunizieren und Kooperieren mit Produzenten von angrenzenden Parzellen, um das Risiko einer unerwünschten PSM-Abdrift zu eliminieren, und durch Anpflanzen von Pufferzonen am Rand von Kulturflächen. „N/A“, falls nicht als Risiko identifiziert.	Empfehlung
FO 07.02.05	Das Management von Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird durch Kennzahlen gestützt.	Empfohlene Kennzahl ist: eingesetzte kg PSM-Wirkstoff je Kultur/ha/Monat Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig. Die kennzahlenbasierten Ergebnisse (Daten) auf Ebene der Produzentengruppe und des Betriebs sollten vorhanden sein, um die Erfüllung nachzuweisen.	Empfehlung

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 07.03	Entsorgung von Restmengen der Spritzbrühe		
FO 07.03.01	Restmengen der Spritzbrühe oder der Tankspülungen werden auf verantwortungsvolle Weise entsorgt.	Das Ausbringen von Restmengen der Spritzbrühe oder der Tankspülungen auf den Kulturen muss die Methode erster Wahl sein, vorausgesetzt, dass die auf dem Etikett angegebene Höchstmenge nicht überschritten wird. Die Entsorgung darf weder die Sicherheit der Arbeiter noch die Umwelt gefährden. Es darf kein agrochemisch belastetes Abwasser in die Umwelt abgelassen werden.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 07.04	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Nacherntebehandlungsmitteln		
FO 07.04.01	Pflanzenschutzmittel (PSM), biologische Substanzen zur Schädlingsbekämpfung und/oder Nacherntebehandlungsmittel werden im Einklang mit grundlegenden Vorschriften gelagert, die eine sichere Lagerung und Verwendung sicherstellen.	Das PSM-Lager muss: <ul style="list-style-type: none"> - Alle geltenden nationalen, regionalen und lokalen Gesetze und Vorschriften einhalten - Sicher und verschlossen gehalten werden, wenn sie nicht benutzt werden - Nur für Personen zugänglich sein, die im Umgang mit PSM geschult sind - Ausreichend belüftet sein - Über Messgeräte zum fehlerfreien Mischen verfügen, einschließlich Behälter mit Skaleneinteilungen und geeichten Waagen - Über Utensilien (z. B. Eimer, Wasserentnahmestellen) verfügen, die für ein sicheres und zielgerichtetes Handhaben von allen auszubringenden PSM stets gereinigt vorgehalten werden müssen (Letzteres gilt auch für Abfüll-/Mischbereiche, falls nicht identisch.) - Über physische Barrieren (z. B. Wände, Abdeckfolien) verfügen, die eine Kreuzkontamination zwischen PSM und geernteten Produkten und sonstigen Materialien verhindern 	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<ul style="list-style-type: none"> - Eine getrennte Lagerung von PSM für registrierte Kulturen und PSM für nicht registrierte Kulturen (z. B. Gartenchemikalien) sicherstellen - PSM in ihrer Originalverpackung lagern (Bei Beschädigung der Originalverpackung müssen alle Angaben des Etiketts der Originalverpackung auf der neuen Verpackung angegeben sein.) 	
FO 07.04.02	Das Lager für Pflanzenschutzmittel (PSM) ist baulich stabil und robust.	<p>Die Lagerkapazität muss für sämtliche Pflanzenschutz- und Nacherntebehandlungsmittel in der Hauptanwendungszeit ausreichen. Das Lager muss stabil sein.</p> <p>PSM und Nacherntebehandlungsmittel müssen so gelagert werden, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter sowie das Risiko einer Kreuzkontamination zwischen den PSM und den Nacherntebehandlungen oder mit sonstigen Mitteln gemindert werden.</p> <p>Regale müssen aus nicht saugfähigem Material gefertigt sein. Flüssigkeiten dürfen niemals oberhalb von Mitteln in Pulver- oder Granulatform gelagert werden.</p>	Nicht kritisches Musskriterium
FO 07.04.03	Das Lager für Pflanzenschutzmittel (PSM) ist beleuchtet.	Das Lager muss durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung ausreichend beleuchtet sein, um sicherzustellen, dass alle Produktetiketten gut lesbar sind.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 07.04.04	Das Lager für Pflanzenschutzmittel (PSM) ist so ausgestattet, dass verschüttete bzw. ausgelaufene Mittel aufgefangen werden.	Das PSM-Lager muss mit Rückhaltewannen ausgestattet oder so eingefasst sein, dass er 110 % des Fassungsvermögens des größten Flüssigkeitsbehälters auffangen kann, um ein Auslaufen, Durchsickern oder eine anderweitige Kontamination des Bereichs außerhalb des Lagers gänzlich zu verhindern. Es müssen Materialien und Utensilien wie Sand, Kehrbesen und Kehrblech sowie Plastiksäcke vorhanden sein. Sie müssen sich an einem festgelegten Ort befinden und dürfen ausschließlich im Falle des Verschüttens/Auslaufens von PSM eingesetzt werden.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 07.04.05	Der Kauf und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird in angemessenen Intervallen nachverfolgt.	Die Bestandsliste muss in angemessenen Intervallen, z. B. einmal pro Saison oder alle zwei Monate, nach Lagerbewegungen (Ein- und Ausgänge) aktualisiert werden. Dabei ist die Art und Menge gelagerter PSM anzugeben (zulässige Angabe: Anzahl von Einheiten, z. B. Flaschen). Das Aktualisieren des Lagerbestands kann durch Registrieren der Lieferungen (Rechnungen oder andere Aufzeichnungen eingehender PSM) und des Verbrauchs (Behandlung/Anwendung) rechnerisch ermittelt werden. Es müssen jedoch regelmäßige Überprüfungen des tatsächlichen Inhalts erfolgen, um Abweichungen bei der Berechnung zu vermeiden.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 07.04.06	Ein Verfahren zum Vorgehen bei Unfällen ist in der Nähe des Lagers für Pflanzenschutzmittel (PSM) bzw. Chemikalien vorhanden.	Es muss ein Verfahren zum Vorgehen bei Unfällen vorhanden sein, das alle relevanten Informationen und Notfallkontakt-Telefonnummern umfasst und die grundlegenden Schritte der Erstversorgung bei Unfällen aufzeigt. Das Verfahren muss für alle Personen zugänglich sein, die in der Nähe des PSM-/Chemikalienlagers und der vorgesehenen Mischbereiche arbeiten.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 07.04.07	Es sind Einrichtungen für den Fall einer Kontamination des Anwenders vorhanden.	Alle auf dem Betrieb befindlichen Lager für Pflanzenschutzmittel (PSM) bzw. Chemikalien und alle Abfüll-/Mischbereiche müssen über eine Möglichkeit zum Spülen der Augen, eine saubere Wasserquelle in der Nähe des Arbeitsbereichs und einen entsprechend ausgestatteten Erste-Hilfe-Kasten verfügen.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 07.05	Handhabung von Pflanzenschutzmitteln		
FO 07.05.01	Arbeiter, die den Pflanzenschutzmitteln (PSM) ausgesetzt sind, haben Zugang zu Gesundheitschecks gemäß der Risikobeurteilung oder der Exposition und der Toxizität der Mittel.	Der Produzent muss den Arbeitern, die PSM ausgesetzt sind, ermöglichen, Gesundheitschecks jährlich oder gemäß der Risikobeurteilung für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern wahrzunehmen. Bei den Gesundheitschecks muss der Schutz personenbezogener Daten gewahrt werden. In der Risikobeurteilung muss die spezifische chemische Exposition identifiziert werden, die einen Gesundheitscheck erforderlich macht. Sofern Gesundheitschecks durch staatliche Programme oder andere Systeme für Arbeiter auf Betrieben angeboten werden, dürfen diese in der Risikobeurteilung als Begründung dafür angeführt werden, dass für Arbeiter mit hoher Exposition jederzeit eine Gesundheitsfürsorge zugänglich ist. Die Arbeiter müssen darüber aufgeklärt werden, wie sie diese Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen können.	Kritisches Musskriterium
FO 07.05.02	Der Betrieb verfügt über dokumentierte Verfahren für die Fristen für das Wiederbetreten nach dem Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM).	Es müssen eindeutige dokumentierte Verfahren vorhanden sein, die das Wiederbetreten nach dem Anwenden von PSM auf Kulturen regeln (Wiederbetretungsfrist). Die Verfahren müssen auf den Anweisungen auf dem PSM-Etikett beruhen (d. h. standardmäßige Anwenderverfahren zum Wartezeitbeginn und -ende, Wartezeitdauer oder Beschilderung, die das Betreten regelt, Ausnahmen, die ein Betreten während einer Wartezeit erlauben, sowie auf dem Feld erforderliche Gerätschaften und	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Zeitaufwand usw.). Auf Arbeiter mit erhöhtem Risiko muss besonderes Augenmerk gerichtet werden. Dies sind z. B. minderjährige Arbeiter sowie schwangere und stillende Arbeiterinnen. Falls keine Wiederbetretungsfrist angegeben ist, ist ein Wiederbetreten erst zulässig, wenn die Chemikalien auf den Kulturen getrocknet sind.	
FO 07.05.03	Pflanzenschutzmittel (PSM) werden auf sichere Weise zwischen Produktionsstandorten transportiert.	Der Produzent muss sicherstellen, dass die PSM auf eine Weise transportiert werden, die das Risiko für die Umwelt oder die Gesundheit der Arbeiter vermindert. Zudem muss er bewährte Branchenpraktiken befolgen.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 07.05.04	Pflanzenschutzmittel (PSM) werden gemäß den Anweisungen auf dem Etikett gemischt und gehandhabt.	Zum Mischen von PSM müssen geeignete Messgeräte vorhanden sein. Die korrekten Handhabungs- und Abfüllverfahren müssen befolgt werden.	Kritisches Musskriterium
FO 07.06	Leere Pflanzenschutzmittelbehälter		
FO 07.06.01	Leere Behälter von Pflanzenschutzmitteln (PSM) werden vor dem Lagern bzw. Entsorgen dreimal mit Wasser ausgespült. Das Spülwasser wird so entsorgt, dass das Risiko für die Umwelt gemindert wird.	<p>Das Gerät für die PSM-Anwendung muss über ein Druckspülsystem für PSM-Behälter verfügen. Alternativ muss es dokumentierte Anweisungen geben, jeden Behälter vor dem Entsorgen dreimal auszuspülen.</p> <p>Das Spülwasser von den leeren PSM-Behältern muss beim Mischen stets in den Tank der Anwendungsvorrichtung zurückgeführt oder auf eine für die Arbeiter und die Umwelt ungefährliche Weise entsorgt werden. Dies erfolgt entweder durch das Benutzen vorhandener Druckspülsysteme für PSM-Behälter oder gemäß einem dokumentierten Verfahren für die durchführenden Personen.</p>	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 07.06.02	Das Wiederverwenden leerer Behälter von Pflanzenschutzmitteln (PSM) für andere Zwecke als das Aufbewahren und den Transport von identischen Produkten wird vermieden.	Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass leere PSM-Behälter nicht für andere Zwecke wiederverwendet werden/worden sind als für das Aufbewahren und Transportieren der auf dem Originaletikett angegebenen Produkte. In Regionen, in denen das Risiko besteht, dass Behälter zum Transportieren von Trinkwasser verwendet werden, müssen Behälter vor dem Entsorgen mit Löchern versehen werden.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 07.06.03	Leere Behälter werden sicher gelagert, bis ihre Entsorgung möglich ist.	Es muss einen ausgewiesenen sicheren Lagerbereich geben, in dem alle leeren Behälter von Pflanzenschutzmitteln (PSM) vor der Entsorgung aufbewahrt werden. Dieser ist vom Erntegut und Verpackungsmaterial getrennt (z. B. dauerhaft durch Beschilderung gekennzeichnet) und für Menschen und Tiere nicht frei zugänglich.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 07.06.04	Leere Behälter von Pflanzenschutzmitteln (PSM) werden so entsorgt, dass das Risiko für Mensch und Umwelt gemindert wird.	Zum Entsorgen von entleerten PSM-Behältern muss der Produzent vor dem Entsorgen sichere Vorkehrungen für die Handhabung treffen. Er muss eine Entsorgungsmethode verwenden, die vermeidet, dass Menschen in Berührung mit den Behälterinhalten kommen und dass die Umwelt (Wasserläufe, Flora und Fauna) kontaminiert wird.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 07.06.05	Soweit verfügbar, werden offizielle Sammel- und Entsorgungssysteme genutzt und die leeren Behälter werden hierfür gemäß den Regeln des jeweiligen Sammel- und Entsorgungssystems gelagert, gekennzeichnet und gehandhabt.	Es müssen Aufzeichnungen über die Beteiligung des Produzenten an einem offiziellen Sammel- und Entsorgungssystem vorhanden sein, wenn ein solches System existiert. Alle leeren Behälter von Pflanzenschutzmitteln (PSM) müssen nach ihrer Entleerung gemäß den Anforderungen des offiziellen Sammel- und Entsorgungssystems (sofern vorhanden) gelagert, gekennzeichnet und gehandhabt werden.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 07.06.06	Alle lokalen Vorschriften zum Entsorgen oder Vernichten von Behältern von Pflanzenschutzmitteln (PSM) werden eingehalten.	Beim Entsorgen der leeren PSM-Behälter müssen alle relevanten nationalen, regionalen und lokalen Vorschriften und Gesetze, sofern vorhanden, eingehalten worden sein.	Kritisches Musskriterium
FO 07.07	Nicht verwendete Pflanzenschutzmittel		
FO 07.07.01	Nicht verwendete Pflanzenschutzmittel (PSM) werden sicher aufbewahrt, identifiziert und über zugelassene und anerkannte Stellen entsorgt.	Es müssen Aufzeichnungen darüber vorhanden sein, dass nicht verwendete PSM über amtlich zugelassene Stellen entsorgt worden sind. Falls dies nicht möglich ist, müssen nicht verwendete PSM entsprechend sicher aufbewahrt werden und identifizierbar sein.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 07.08	Anwendung sonstiger Substanzen		
FO 07.08.01	Es werden aktuelle Aufzeichnungen über Anwendungen jeglicher sonstigen Substanzen aufbewahrt, die unter keinen der Abschnitte fallen.	Falls Präparate wie z. B. Pflanzenstärkungsmittel, Bodenverbesserer oder jegliche andere Substanzen, seien sie selbst hergestellt oder gekauft, bei registrierten Kulturen eingesetzt werden, müssen hierüber Aufzeichnungen vorhanden sein. Die Aufzeichnungen müssen die Bezeichnung der Substanzen enthalten (z. B. ihre pflanzliche Herkunft), die Kultur, das Feld und das Datum ihrer Anwendung. Bei gekauften Produkten müssen außerdem, sofern relevant, die Handelsbezeichnung sowie die Wirk- bzw. Inhaltsstoffe oder Hauptbestandteile (z. B. Pflanzen, Algen, Mineralien) aufgezeichnet werden. Der Produzent muss sicherstellen, dass die Verwendung weder die Gesundheit von Arbeitern noch die Umwelt gefährdet.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 07.09	Technische Ausstattung		
FO 07.09.01	Ausrüstung, Werkzeuge und Geräte sind zweckmäßig und werden instand gehalten.	<p>Ausrüstung, Werkzeuge und Geräte (z. B. Waagen, Ausbringungsgeräte für Pflanzenschutzmittel (PSM) oder Düngemittel, Thermometer, pH-Wert-Messgeräte) müssen instand gehalten und, sofern relevant, mindestens einmal jährlich geeicht werden.</p> <p>Die Wartung, Eichung (sofern relevant) und Reparaturen der Ausrüstung müssen dokumentiert werden. Wartungsarbeiten dürfen keine Risiken für die Umwelt oder die Arbeiter darstellen.</p> <p>PSM-Spritzen: Die Eichung von Geräten für die PSM-Anwendung (automatische und nicht automatische) muss innerhalb der letzten 12 Monate für eine ordnungsgemäße Funktion verifiziert worden sein. Zur Verifizierung der Eichung muss diese entweder im Rahmen eines zertifizierten Programms (falls vorhanden) oder von einer Person durchgeführt worden sein, die ihre Kompetenz nachweisen kann.</p> <p>Bewässerungs-/Fertigationssysteme: Es müssen für jegliche Methoden der Bewässerung/Fertigation sowie die verwendeten Gerätschaften und Techniken mindestens jährliche Aufzeichnungen aufbewahrt werden.</p>	Nicht kritisches Musskriterium
FO 07.09.02	Die Ausrüstung für Pflanzenschutzmittel (PSM) und Düngemittel wird so gelagert, dass keine Risiken für die menschliche Gesundheit oder für die Umwelt entstehen.	Die Ausrüstung zur Anwendung von PSM (z. B. Spritz tanks oder Rückenspritzen) muss sicher gelagert werden, sodass keine Risiken für die menschliche Gesundheit, eine Verschmutzung der Umwelt und/oder eine Kontamination der geernteten Produkte bestehen.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 08	NACH DER ERNTE		
FO 08.01	Qualität des bei Nachernteaktivitäten verwendeten Wassers		
FO 08.01.01	Es wurde eine Risikobeurteilung durchgeführt, um Probleme bezüglich der Qualität des Wassers zu beurteilen, das bei Nachernteaktivitäten genutzt wird.	Bei der Risikobeurteilung müssen die Häufigkeit der Analysen, die Herkunft des Wassers sowie chemische und mineralische Schadstoffe berücksichtigt werden. Die Risikobeurteilung muss jährlich überprüft werden, wenn sich die Risiken aufgrund von betrieblichen Veränderungen ändern oder wenn eine Situation eintritt, die eine Möglichkeit für eine Kontamination des Systems bieten könnte.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 08.01.02	Labortests werden gemäß den Branchenanforderungen durchgeführt.	Die Wasseranalyse sollte von einem Labor durchgeführt werden, das über Qualitätssicherungsverfahren verfügt.	Empfehlung
FO 08.01.03	Gemäß den Ergebnissen der Risikobeurteilung und der Wasseranalyse werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.	Es müssen Aufzeichnungen über die Maßnahmen vorhanden sein, die ergriffen wurden, um die Risiken im Hinblick auf die Qualität des bei Nachernteaktivitäten verwendeten Wassers zu begegnen. Zudem müssen Aufzeichnungen über die Ergebnisse dieser Maßnahmen vorhanden sein.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 08.02	Nacherntebehandlungen		
FO 08.02.01	Der Produzent setzt Nacherntebehandlungen nur und ausschließlich dann ein, wenn es keine Alternative gibt, um die Wahrung guter Qualität sicherzustellen.	Chemikalien dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn zuvor alle möglichen Alternativen zu Nacherntebehandlungen mit Chemikalien in Betracht gezogen und beurteilt wurden und keine fachlich anerkannte Alternative besteht. Zu den Nacherntebehandlungen können die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM), das Färben von Blumen und andere Behandlungen gehören.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 08.02.02	Alle Anweisungen auf dem Etikett werden eingehalten.	Es müssen eindeutige Verfahren und -dokumentationen vorhanden sein, d. h. Aufzeichnungen über Nacherntebehandlungen mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) sowie Packdaten/Lieferdaten behandelter Produkte. Sie müssen belegen, dass die Anweisungen auf dem Etikett für auf geerntete Produkte angewendeten Chemikalien eingehalten worden sind.	Kritisches Musskriterium
FO 08.02.03	Der Produzent setzt ausschließlich Pflanzenschutzmittel (PSM) ein, die im Verwendungsland offiziell registriert und für den Einsatz nach der Ernte zugelassen sind.	Alle PSM für den Einsatz nach der Ernte sowie jegliche andere Nacherntebehandlungen, die auf den geernteten Produkten angewendet werden, müssen offiziell registriert oder von der zuständigen Regierungsorganisation im Anwendungsland genehmigt, für den Einsatz im Anwendungsland zugelassen und gemäß den Angaben auf den Biozid- bzw. PSM-Etiketten für den Einsatz nach der Ernte zugelassen sein. Wenn kein offizielles Registrierungsverfahren existiert, siehe die GLOBALG.A.P. Leitlinie zu diesem Thema sowie den „ <i>International Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides</i> “ („Internationaler Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pestiziden“) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO).	Kritisches Musskriterium
FO 08.02.04	Der Produzent führt eine aktuelle Liste über alle Pflanzenschutzmittel (PSM) für den Einsatz nach der Ernte, die bei den angebauten Kulturen angewendet werden und dafür zugelassen sind.	Es muss eine aktuelle dokumentierte Liste vorhanden sein, die jegliche Änderungen der lokalen und nationalen Gesetze im Hinblick auf PSM berücksichtigt. Die Liste muss die Handelsbezeichnungen (einschließlich ihrer Wirkstoffzusammensetzung bzw. gegebenenfalls eingesetzter Nützlinge) der PSM umfassen, die innerhalb der letzten 12 Monate auf dem Betrieb an registrierten Kulturen angewendet wurden oder werden.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 08.02.05	Der Produzent und/oder der Verpacker hat sich bei seinen Kunden erkundigt, ob Einschränkungen für bestimmte Nacherntebehandlungen oder weitere Handelsbeschränkungen bestehen.	Es müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, die die Erkundigungen des Produzenten oder Verpackers über weitere Beschränkungen bestätigen.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 08.02.06	Es werden Aufzeichnungen über Nacherntebehandlungen aufbewahrt.	<p>Alle Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) nach der Ernte müssen folgende Angaben umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flurstücks- oder Chargennummer des behandelten geernteten Produkts - Name oder Bezeichnung des Betriebs oder Standorts der Produkthandhabung, an dem die Behandlung erfolgte - Exaktes Datum (Tag/Monat/Jahr) der Anwendungen - Verwendetes PSM-Ausbringungsverfahren (z. B. Spritzen, Gießen, Begasen) - Begründung der Anwendung (d. h. gebräuchliche Schädlingsbezeichnung) - Vollständiger Handelsname und Wirkstoff (einschließlich Zusammensetzung) oder wissenschaftliche Bezeichnung des Nützlings - Aufwandmenge in Gewicht bzw. Menge pro Liter Wasser bzw. eines anderen Trägermediums - Name der Person, die das PSM an dem geernteten Produkt angewendet hat 	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 08.02.07	Verpackungsmaterial wird auf dem Betrieb so gelagert, dass eine Kontamination durch Nagetiere, Schädlinge und Vögel sowie physikalische und chemische Gefährdungen vermieden wurden.	Alle Verbraucherverpackungen müssen unter Anwendung von Maßnahmen gelagert werden, die sie vor Nagetieren, Schädlingen und Vögeln sowie vor physikalischen und chemischen Gefährdungen schützen. Hinweis: Töpfe, in denen Pflanzen gezogen werden, gelten nicht als Verpackungsmaterial.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 08.02.08	Wiederverwendbare Anzuchtmaterialien werden gereinigt, um sicherzustellen, dass sie frei von Fremdstoffen sind.	Anzuchtmaterialien wie beispielsweise Töpfe, Kisten, Eimer und andere Behälter müssen gereinigt werden. Gemäß dem Kontaminationsrisiko ist ein Reinigungsplan vorhanden, der mindestens sicherstellt, dass die Materialien vor der Wiederverwendung frei von Fremdstoffen sind. Obiges gilt nicht für Töpfe, die nicht wiederverwendet werden.	Nicht kritisches Musskriterium
	UMWELT		
FO 09	ABFALLMANAGEMENT		
FO 09.01	Abfallprodukte und Verschmutzungsquellen wurden in allen Bereichen des Betriebs identifiziert.	Es müssen mögliche Abfallprodukte (z. B. Papier, Pappe, Kunststoff, Öl) und Verschmutzungsquellen (z. B. überschüssige Düngemittel, Abgase/Rauch, Öl, Kraftstoffe, Lärm, Abwässer, Chemikalien) identifiziert werden, die im Zusammenhang mit den Betriebsprozessen entstehen können. Verwendete Kunststoffe müssen identifiziert werden und, sofern relevant, muss die Entsorgungsmethode dokumentiert werden. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 09.02	Es wird ein Abfallmanagementsystem umgesetzt.	<p>Es ist ein System für den Umgang mit Abfall (Reduzierung und Recycling) und potenziellen Verschmutzungsquellen vorhanden. Das System muss auf einer Bewertung der Aktivitäten des Unternehmens und auf deren potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt basieren.</p> <p>Es müssen Nachweise über Abfalltrennung (einschließlich Kunststoffabfällen) und angemessene Entsorgungsmethoden (einschließlich Recycling) vorhanden sein.</p> <p>Das Personal muss in Bezug auf die Abfallentsorgung geschult werden. Das schließt auch mit ein, sicherzustellen, dass nur ein Minimum an Kunststoff in die Umwelt freigesetzt wird.</p> <p>Die Luft-, Boden-, Lärm-, Licht- und Wasserverschmutzung muss ebenso berücksichtigt werden wie potenzielle Verschmutzungsquellen.</p> <p>Die Methoden, die angewendet werden, um Kontaminationsrisiken zu minimieren, müssen dokumentiert werden.</p> <p>Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass Methoden angewendet werden, die ein Auslaufen von Kraftstoff und Öl verhindern, und dass Richtlinien und Werkzeuge zum Beseitigen von ausgeschüttetem Material vorhanden sind.</p>	Kritisches Musskriterium
FO 09.03	Der Standort wird sauber und in einem ordentlichen Zustand gehalten.	Die visuelle Bewertung muss belegen, dass kein Abfall oder Müll in der unmittelbaren Nähe der Produktionsstandorte oder Lagergebäude vorhanden ist. Beiläufig und in geringfügiger Menge anfallender Müll und Abfall in den gekennzeichneten Bereichen ist ebenso akzeptabel wie der Abfall, der bei der täglichen Arbeit anfällt. Der gesamte sonstige Abfall muss beseitigt werden.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 09.04	Die Auffangvorrichtungen für Diesel- und andere Kraftstoff-/Öltanks sind sicher für die Umwelt.	Auffangvorrichtungen müssen so gewartet werden, dass die Risiken für die Umwelt gemindert werden. Bei der Auswahl ihres Standorts muss das Risiko der Verschmutzung von Wasserquellen berücksichtigt werden. Die Mindestanforderung ist ein eingefasster, undurchlässiger Bereich, der mindestens 110 % des Fassungsvermögens des größten Tanks aufnehmen kann, der darin gelagert wird. In ökologisch sensiblen Bereichen muss die Auffangkapazität 165 % des Fassungsvermögens des größten Tanks betragen.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 09.05	Organische Abfälle werden in geeigneter Weise entsorgt, um so das Risiko einer Umweltkontamination zu verringern.	Organische Abfallstoffe müssen entweder kompostiert und für die Bodenverbesserung genutzt werden, wobei die Kompostierungsmethode das Risiko einer Übertragung von Schädlingen, Krankheiten oder Unkraut mindern muss. Oder sie müssen an einem anderen Ort recycelt (oder entsorgt) werden, an dem geeignete Risikominderungsverfahren angewendet werden, um einer Umweltverschmutzung vorzubeugen.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 09.06	Der Produzent trifft Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung, um negative Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden.	Aus betrieblichen Tätigkeiten stammendes Abwasser muss so entsorgt werden, dass Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit minimiert werden. Auf Abwasser, das durch das Spülen von kontaminierten Gerätschaften anfällt (z. B. Spritzvorrichtungen, persönliche Schutzausrüstung (PSA) oder Wasserzirkulationssysteme wie Hydrocooler), muss besonderes Augenmerk gerichtet werden. Abwasser aus Arbeiterunterkünften muss eine Abwasseraufbereitungsanlage passieren.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 10	BIODIVERSITÄT		
FO 10.01	Der Produzent betrachtet den Betrieb als landwirtschaftliches Ökosystem, das mit seiner landschaftlichen Umgebung in Beziehung steht (ungeachtet dessen, dass sein rechtlicher Handlungsbereich auf den Betrieb beschränkt ist).	Es sollten Nachweise über z. B. Folgendes vorhanden sein: - Bezogen auf das Wassermanagement weiß der Produzent, woher das Wasser für seinen Betrieb kommt und wohin das Wasser, das den Betrieb verlässt, fließt. - Bezogen auf das Biodiversitätsmanagement weiß der Produzent, wie sein Betrieb zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität beitragen kann, indem er Biotopkorridore schafft (z. B. durch Baumpflanzungen), die die Lebensräume auf dem Betrieb mit der Landschaft außerhalb des Betriebs verbinden. - Dem Produzenten sind Projekte, gemeinschaftliche Bemühungen oder die Zusammenarbeit mit anderen Produzenten oder Stakeholdern in branchen- oder kulturspezifischen Initiativen usw. bekannt oder er beteiligt sich daran	Empfehlung
FO 10.02	Unproduktive Flächen werden als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) genutzt, um die Biodiversität zu schützen und zu fördern.	Vorhandene Nachweise müssen belegen, dass konkrete Maßnahmen erfolgen, um unproduktive Flächen und ausgewiesene Bereiche mit ökologischem Vorrang in Schutzgebiete umzuwandeln, soweit dies möglich ist. Als „unproduktive Flächen“ werden Bereiche bezeichnet, in denen keine Produktion möglich ist oder die nicht produktionsbezogen genutzt werden, wie z. B. tief liegende Feuchtgebiete, Waldgebiete, Vorgewende oder Bereiche mit verarmten Böden. Bereiche zwischen Gewächshäusern gelten nicht unbedingt als unproduktive Flächen, da es sein kann, dass die Vegetation hier aus Schädlingsbekämpfungs- und Wartungszwecken gering gehalten werden muss. „N/A“ bei Betrieben ohne unproduktive Flächen.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 10.03	Die Biodiversität wird geschützt.	<p>Vorhandene Nachweise müssen belegen, dass Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, z. B. durch eine oder mehrere der folgenden Praktiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integrierter Pflanzenschutz (IPS) - Umsetzen von Maßnahmen, mit denen potenzielle negative Auswirkungen künstlicher Beleuchtung auf die Biodiversität, insbesondere nachts, verringert werden (z. B. Abschirmungen oder gefärbtes/farbig gestaltetes Glas, damit Zugvögel oder andere nachtaktive Arten nicht beeinträchtigt werden) - Umsetzen von Maßnahmen, die dazu beitragen, die visuellen Auswirkungen von Glas-/Kunststoffgewächshäusern als nicht natürliche landschaftliche Elemente zu verringern (z. B. durch Lebendzäune/Hecken) - Ermöglichen von saisonalem Brachliegen - Schaffen von Unterschlupfmöglichkeiten für nützliche Raubtiere - Unbenutzte Bereiche für Lebensräume nahe Feldern und Gewächshäusern - Einrichten von Pufferzonen entlang aquatischer Ökosysteme und zwischen Produktionsflächen oder Umsetzen anderer Wassermanagementpraktiken - Fördern der Bodengesundheit und der Biodiversität des Bodens durch Fruchtfolgen, reduzierte oder pfluglose Bodenbearbeitung, Erosionsschutz und/oder andere Bodenbewirtschaftungspraktiken - Optimieren und, sofern möglich, Reduzieren der Verwendung von Agrochemikalien und Düngemitteln - Umsetzen von Artenschutzmaßnahmen 	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>Im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität stellt die Richtlinie ein Referenzwerk dar.</p> <p>Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.</p>	
FO 10.04	Die Biodiversität wird gefördert.	<p>Vorhandene Nachweise wie beispielsweise Karten, Luftaufnahmen, visuelle Nachweise auf dem Betrieb und durch von lokalen oder nationalen Behörden oder autorisierten Dienstleistern ausgestellte Dokumente sollten belegen, dass die Biodiversität gefördert wird, und zwar z. B. durch eine oder mehrere der folgenden Praktiken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Wiederherstellen, Verbessern oder Vergrößern von Teilstücken jeder Größe von: <ol style="list-style-type: none"> a) Wäldern, Feuchtgebieten, Mangroven, Grasland, Torfgebieten usw. b) Bereichen mit gesetzlichem Schutz oder Bereichen, die auf andere Weise wirksam geschützt werden (z. B. Schutzgebiete mit einschlägigen Kategorien der International Union for Conservation of Nature (IUCN)) c) Gebieten mit hohem Schutzwert (High Conservation Value, HCV) 2) Andere durch den Produzenten und seine Partner durchgeführten Maßnahmen <p>Im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität stellt die Richtlinie ein Referenzwerk dar.</p> <p>Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.</p>	Empfehlung

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 10.05	Auf dem Betrieb (innerhalb der Betriebsgrenzen) wurden seit 1. Januar 2014 keine Gebiete mit gesetzlich anerkanntem Schutzwert (oder auf andere Weise wirksam geschützte Räume) in landwirtschaftliche Nutzflächen oder andere Nutzungsweisen umgewandelt.	Vorhandene Nachweise wie beispielsweise Karten, Luftaufnahmen oder durch von lokalen oder nationalen Behörden oder autorisierten Dienstleistern ausgestellte Dokumente müssen belegen, dass seit dem 1. Januar 2014 keine Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen oder in andere Nutzungsweisen in den Teilen des Betriebs (innerhalb der Betriebsgrenzen) stattgefunden hat, die folgendes Merkmal erfüllen: - Bereiche, in denen ein gesetzlicher Schutz eine solche Umwandlung verhindert (z. B. Schutzgebiete, die durch nationale oder lokale Gesetze anerkannt sind, oder Bereiche mit einschlägigen Kategorien der International Union for Conservation of Nature (IUCN) oder Bereiche, die auf andere wirksame Weise geschützt sind)	Kritisches Musskriterium
FO 10.06	Auf dem Betrieb (innerhalb der Betriebsgrenzen) ist für die zwischen 1. Januar 2008 und 1. Januar 2014 in landwirtschaftliche Nutzflächen oder andere Nutzungsweisen umgewandelten Gebiete mit gesetzlich anerkanntem Schutzwert (oder auf andere Weise wirksam geschützte Räume) die Wiederherstellung bereits abgeschlossen, wird durchgeführt oder ist verbindlich geplant.	Vorhandene Nachweise wie beispielsweise Karten, Luftaufnahmen oder durch von lokalen oder nationalen Behörden oder autorisierten Dienstleistern ausgestellte Dokumente müssen belegen, dass die Wiederherstellung aller entsprechenden Teile des Betriebs (innerhalb der Betriebsgrenzen), die das unten aufgeführte Merkmal aufweisen, abgeschlossen ist, durchgeführt wird oder verbindlich geplant ist, sofern die entsprechenden Teile des Betriebs zwischen 1. Januar 2008 und 1. Januar 2014 in landwirtschaftliche Nutzflächen oder in andere Nutzungsweisen umgewandelt wurden: - Bereiche, in denen ein gesetzlicher Schutz eine solche Umwandlung verhindert (z. B. Schutzgebiete, die durch nationale oder lokale Gesetze anerkannt sind, oder Bereiche mit einschlägigen Kategorien der International Union for Conservation of Nature (IUCN) oder Bereiche, die auf andere wirksame Weise geschützt sind)	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 10.07	Der Produzent kennt die gegebenenfalls vorhandenen Vorschriften des Herstellungslands und des vorgesehenen Bestimmungsmarkts zu invasiven gebietsfremden Arten.	<p>Der Produzent oder der Kunde des Produzenten sollte für alle Länder, in denen seine Produkte hergestellt oder gehandelt werden sollen (im Inland und/oder im Ausland), über Informationen zu den Vorschriften zu invasiven gebietsfremden Arten verfügen. Für das Herstellungsland und für jedes vorgesehene Bestimmungsland sollte eine Liste invasiver gebietsfremder Arten vorliegen.</p> <p>Falls es keine Liste gibt, in der die invasiven gebietsfremden Arten für das Herstellungsland bzw. Bestimmungsland aufgeführt sind, ist dieser Punkt nicht anwendbar.</p> <p>Falls der Produzent das Bestimmungsland des Produkts nicht kennt, ist dieser Punkt nicht anwendbar.</p>	Empfehlung
FO 10.08	Der Produzent ergreift Maßnahmen, um ein Einschleppen bzw. Freisetzen invasiver gebietsfremder Pflanzenarten in das Produktionssystem und das angrenzende Ökosystem zu vermeiden.	<p>Falls es eine Liste gibt, in der die invasiven gebietsfremden Arten aufgeführt sind, die als für das Herstellungsland relevant gelten, sollte der Produzent diese kennen.</p> <p>Der Produzent sollte zeigen, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um ein Produzieren, Vermarkten, Einschleppen oder Freisetzen dieser Arten auf dem Betrieb und/oder im angrenzenden Ökosystem zu vermeiden.</p>	Empfehlung

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 11	ENERGIEEFFIZIENZ		
FO 11.01	Der Energieverbrauch auf dem Betrieb wird überwacht.	<p>Es müssen Aufzeichnungen über den betrieblichen Energieverbrauch vorhanden sein (z. B. Rechnungen, aus denen der Energieverbrauch hervorgeht). Der Produzent (oder, sofern vorhanden, der Manager für das Qualitätsmanagementsystem (QMS)) muss Folgendes wissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wo und wie Energie verbraucht wird (Prozesse, Maschinen usw.) - Verbrauchte Energiemenge nach Energiequelle (Strom, Kraftstoff usw.) - Anteil verbrauchter erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energien, sofern solche Informationen verfügbar sind <p>Falls keine Energiezähler vorhanden sind (z. B. bei Kleinproduzenten), sind Schätzungen zulässig. Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf QMS-Ebene zulässig.</p>	Kritisches Musskriterium
FO 11.02	Es ist ein Plan zur Verbesserung der Energieeffizienz auf dem Betrieb vorhanden, der auf den Überwachungsergebnissen basiert.	<p>Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass Aufzeichnungen über die Energieverbräuche mindestens einmal jährlich analysiert werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz zu identifizieren - Selbst-definierte Ziele zu setzen <p>Zulässige Kennzahlen können unter anderem folgende sein: Gesamtenergieverbrauch auf dem Betrieb je Monat. Die gesamte auf dem Betrieb verwendete Ausrüstung muss so ausgewählt und instand gehalten werden, dass sie einen optimalen Energieverbrauch aufweist.</p>	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 11.03	Der Plan zur Verbesserung der Energieeffizienz sieht vor, die Nutzung nicht erneuerbarer Energien so weit wie möglich zu minimieren.	Der Produzent muss vorsehen, die Nutzung nicht erneuerbarer Energien so weit wie möglich zu verringern und stattdessen erneuerbare Energien zu verwenden. Zur Nachverfolgung der Nutzung nicht erneuerbarer Energie kann folgende Kennzahl verwendet werden: Anteil der erneuerbaren/nicht erneuerbaren Quellen der Gesamtmenge in Prozent (%).	Nicht kritisches Musskriterium
FO 11.04	Der Betrieb trägt dazu bei, Treibhausgasemissionen zu verringern und Treibhausgase* aus der Atmosphäre zu entfernen. * Mit Treibhausgasen sind Kohlenstoffdioxid (CO ₂), Methan (CH ₄), Distickstoffmonoxid (N ₂ O) und fluoridierte Gase gemeint. Aufgrund ihres unterschiedlichen Potenzials, zur globalen Erwärmung beizutragen, werden sie manchmal in CO ₂ -Äquivalente (CO ₂ e) umgerechnet.	Vorhandene Nachweise sollten belegen, dass der Produzent: - Kenntnisse darüber hat, wie die Praktiken auf dem Betrieb dazu beitragen können, Treibhausgasemissionen zu verringern und Treibhausgase aus der Atmosphäre zu entfernen, z. B. im Zusammenhang mit Energie, Bodengesundheit, Düngemitteln und organischen Abfällen. - Bereits eine Agrarpraxis umsetzt oder dies vorbereitet, die eine Anreicherung von organischem Kohlenstoff in Böden und in Biomasse ermöglicht, z. B. durch: - Nutzbarmachen von Pflanzenresten (Unterpfügen von Resten, Aussaat auf Resten) - Verwenden von Deckfrüchten in Fruchtfolgen, Diversifizierung der Fruchtfolge, minimale oder pfluglose Bodenbearbeitung - Verringern der Nährstofffreisetzung beim Düngemittelmanagement - Wiederherstellen von Ökosystemen Für Produzentengruppen (Option 2) ist ein Nachweis auf Ebene des Qualitätsmanagementsystems (QMS) zulässig.	Empfehlung

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
	GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND WOHLBEFINDEN VON ARBEITERN		
	<i>Menschen sind der Schlüssel für eine sichere und effiziente Umsetzung betrieblicher Tätigkeiten auf landwirtschaftlichen Betrieben. Sowohl Arbeiter und Auftragnehmer als auch die Produzenten selbst setzen sich für ihre Gesundheit und Sicherheit sowie für den Umweltschutz ein. Ausbildung und Schulungen unterstützen die Entwicklung in Richtung Nachhaltigkeit und den Aufbau von Sozialkapital. Durch diesen Abschnitt soll eine sichere Arbeitspraxis sichergestellt werden. Ebenso soll durch ihn sichergestellt werden, dass alle Arbeiter ihre Aufgaben verstehen und fachgerecht ausführen können, ihnen die geeignete Ausrüstung zur Verfügung gestellt wird, um sicher arbeiten zu können, und sie im Falle eines Unfalls schnell und angemessene Hilfe erhalten.</i>		
FO 12	GESUNDHEIT UND SICHERHEIT VON ARBEITERN		
FO 12.01	Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern		
FO 12.01.01	Es liegt eine dokumentierte Risikobeurteilung für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern vor.	<p>Die dokumentierte Risikobeurteilung muss die Gegebenheiten auf dem Betrieb widerspiegeln, einschließlich Arbeiteräumlichkeiten und jegliche Arbeiterunterkünfte auf dem Betrieb. Die Risikobeurteilung muss jährlich bzw. bei jeglichen Änderungen, die sich auf die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern auswirken, überprüft und aktualisiert werden. Dies gilt z. B. in folgenden Fällen: Änderungen in den örtlich geltenden behördlichen Hygienevorschriften für Infektionskrankheiten, neue Maschinen, neue Gebäude, neue Pflanzenschutzmittel (PSM), veränderte Anbaupraktiken, neue Gesundheitsrisiken. Vorfälle und Unfälle müssen aufgezeichnet werden.</p> <p>Beispiele für Gefährdungen sind unter anderem: bewegliche Maschinenteile, Elektrizität, Fahrzeugverkehr, entzündliche Stoffe, Düngemittel, Exposition gegenüber chemischen Stoffen, starke Lärmbelastung, Staub, Vibrationen, extreme</p>	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		Temperaturen, Leitern, Kraftstofflager, Güllebehälter, Arbeiten in großer Höhe usw.	
FO 12.01.02	Der Betrieb verfügt über Gesundheits- und Sicherheitsverfahren.	<p>Die Gesundheits- und Sicherheitsverfahren müssen die in der Risikobeurteilung ermittelten Punkte aufgreifen und für die betrieblichen Tätigkeiten geeignet sein. Die Verfahren müssen Hygieneanweisungen enthalten. Die Gesundheits- und Sicherheitsverfahren, einschließlich Hygieneanweisungen, müssen jährlich überprüft und aktualisiert werden, wenn sich die Risikobeurteilung ändert.</p> <p>Die betriebliche Infrastruktur, Betriebsgebäude, Arbeiterunterkünfte auf dem Betrieb und die Ausrüstung müssen so konstruiert sein und instand gehalten werden, dass Gesundheits- und Sicherheitsgefährdungen für die Arbeiter minimiert werden. Geltende Vorschriften müssen eingehalten werden.</p> <p>Unfall- und Notfallverfahren müssen sich auf Arbeitsbereiche, Arbeiterräumlichkeiten und Arbeiterunterkünfte auf dem Betrieb beziehen. Sie müssen Katastrophenpläne umfassen, d. h. beschreiben, wie Arbeiter sich aus unsicheren Bedingungen herausbegeben können. Wo gemäß Risikobeurteilung erforderlich, muss Notfallausrüstung zugänglich sein und instand gehalten werden.</p> <p>Die Verfahren müssen für Arbeiter (einschließlich Subunternehmer) und Besucher sichtbar ausgehängt sein, durch eindeutige Schilder (Bilder) und/oder in der bzw. den unter den Arbeitern am stärksten verbreiteten Sprache bzw. Sprachen.</p>	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>Die Hygieneanweisungen müssen mindestens Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfordernis des Händewaschens - Beschränkung von Rauchen, Essen und Trinken auf ausgewiesene Bereiche <p>Auf Arbeiter mit erhöhtem Risiko muss besonderes Augenmerk gerichtet werden. Dies gilt unter anderem für minderjährige Arbeiter sowie schwangere und stillende Arbeiterinnen. Bei Unfällen muss die Ursache untersucht werden. Geeignete Vorbeugemaßnahmen müssen in eine überarbeitete Fassung der Gesundheits- und Sicherheitsverfahren aufgenommen werden.</p>	
FO 12.01.03	Die gesamte Belegschaft wurde gemäß der Risikobeurteilung in den Themen Gesundheit und Sicherheit geschult.	<p>Für die Grundlagenschulung zur Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gesamte Belegschaft einschließlich der Eigentümer und Führungskräfte müssen jährlich daran teilnehmen. - Neu eingestelltes Personal und bestehendes Personal, das mit neuen Aufgaben betraut wird, die zusätzliche Kenntnisse erfordern, müssen daran teilnehmen. - Alle erforderlichen Anweisungen müssen abgedeckt werden. - Die Inhalte müssen so vermittelt werden – entweder schriftlich oder mündlich –, dass ein Verstehen sichergestellt ist (rein mündliche Vermittlung und Piktogramme ohne schriftliche Erläuterung nur dort zulässig, wo sinnvoll). - Schulungen müssen Sicherheitsverfahren für die Ausrüstung, Produkte oder neue Tätigkeiten umfassen. - Schulungen müssen folgende Themen enthalten: Verhalten bei Unfällen, Naturkatastrophen und Gesundheit von Arbeitern 	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>(einschließlich Krankheiten), Exposition gegenüber Chemikalien, Notfallverfahren, Brandschutz sowie Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeiter müssen spezielle auf die ihnen zugewiesenen Aufgaben bezogene Schulungen erhalten (z. B. CA-Lager, Bereiche mit begrenzter Frischluftzufuhr, Handhabung von Düngemitteln und Chemikalien, Bedienung von Maschinen) 	
FO 12.01.04	<p>Arbeiter, die Gefahrstoffe handhaben und gefährliche bzw. komplexe Geräte bedienen, verfügen über einen Nachweis ihrer Kompetenzen.</p>	<p>In den Aufzeichnungen müssen alle Arbeiter benannt werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Chemikalien, Desinfektionsmittel, Pflanzenschutzmittel (PSM), Biozide und/oder andere Gefahrstoffe handhaben und/oder verabreichen - In der Risikobeurteilung definierte gefährliche bzw. komplexe Geräte bedienen - In großer Höhe arbeiten <p>Für jeden dieser Arbeiter müssen Nachweise über ihre Kompetenzen vorhanden sein (z. B. Schulungszertifikat und/oder Schulungsaufzeichnungen mit Teilnahmenachweis). Minderjährige Arbeiter sowie schwangere und stillende Arbeiterinnen dürfen keine PSM handhaben. Zur Erfüllung dieses Grundsatzes und der entsprechenden Kriterien müssen auch die geltenden Gesetze eingehalten werden.</p>	Kritisches Musskriterium
FO 12.01.05	<p>Unfall- und Notfallverfahren sind ausgehängt und werden kommuniziert.</p>	<p>Anweisungen, die auf den Unfall- und Notfallverfahren beruhen, müssen gut sichtbar an für Arbeiter, Besucher und Subunternehmer zugänglichen und sichtbaren Orten ausgehängt sein. Die Anweisungen müssen in der bzw. den unter den Arbeitern am stärksten verbreiteten Sprache bzw. Sprachen und/oder als Piktogramme vorhanden sein. Die Verfahren müssen Folgendes umfassen bzw. angeben:</p>	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<ul style="list-style-type: none"> - Adresse des Betriebs, Position auf einer Landkarte oder andere Standortinformationen (z. B. GPS-Koordinaten) - Ansprechperson(en) - Aktuelle Liste mit relevanten Telefonnummern (d. h. Polizei, Rettungsdienst, Krankenhaus, Feuerwehr, am Standort vorhandene oder mit Beförderungsmitteln erreichbare medizinische Notversorgung sowie Strom-, Wasser- und Gasversorger) - Notfall-evakuierungsverfahren, sofern relevant 	
FO 12.01.06	Warnschilder zeigen alle potenziellen Gefährdungen an und weisen auf Notausgänge und Fluchtrouten hin.	<p>Dauerhafte und gut lesbare Schilder müssen auf potenzielle Gefährdungen hinweisen. Notausgang- und Fluchtwegschilder müssen darauf hinweisen, dass diese offen, zugänglich und frei von Hindernissen gehalten werden müssen.</p> <p>Dies umfasst, sofern relevant, Abfallgruben, entflammbare Anlagen (z. B. Kraftstofftanks, Propan-/Erdgastanks), Lager für Pflanzenschutzmittel (PSM), Gewässer und jegliche weitere identifizierte physische Gefährdungsquellen.</p> <p>Warnschilder müssen in der bzw. den unter den Arbeitern am stärksten verbreiteten Sprache bzw. Sprachen und/oder als Piktogramme vorhanden sein.</p> <p>Beispiele für weitere mögliche Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standort der nächstgelegenen Kommunikationseinrichtung (Telefon, Funkgeräte) - Anleitung, wie und wo die nächstgelegenen Sanitätsdienste, Krankenhäuser und andere Notfalldienste kontaktiert werden können - Standort von Feuerlöschern und Zugang zur nächstgelegenen Wasserentnahmestelle 	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<ul style="list-style-type: none"> - Standort von großen Chemikalien-, Kraftstoff- und Düngemittelagern - Standorte von Notausgängen und Benutzung von Fluchttreppen - Notausschalter für Strom-, Gas- und Wasserversorgung - Anleitung zum Verfassen von Berichten über Unfälle und gefährliche Vorfälle (Standort, Beschreibung des Vorfalls, Anzahl der Verletzten, Arten von Verletzungen) - Hygieneanweisungen - Anleitung zum Umgang mit Unfällen im Zusammenhang mit Chemikalien gemäß deren Sicherheitsdatenblättern 	
FO 12.02	Gefährdungen und Erste Hilfe		
FO 12.02.01	Sicherheitshinweise für Substanzen, die die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitern gefährden können, sind vorhanden und unmittelbar zugänglich.	Für jede gefährliche Substanz müssen Informationen zur sicheren Handhabung zugänglich sein (z. B. Internetadressen, Telefonnummern, Sicherheitsdatenblätter).	Nicht kritisches Musskriterium
FO 12.02.02	An allen dauerhaften Standorten und Feldern sind Erste-Hilfe-Kästen in der Nähe der durchgeführten Arbeiten zugänglich.	Vollständige und einsatzfähige Erste-Hilfe-Kästen (d. h. gemäß den geltenden Vorschriften und den durchgeführten Tätigkeiten angemessen) müssen an allen dauerhaften Standorten vorhanden und zugänglich sein und in ausgewählten Transportmitteln (Traktor, PKW usw.) vorhanden sein, wo dies gemäß Risikobeurteilung erforderlich ist.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 12.02.03	Es ist stets mindestens eine in Erster Hilfe geschulte Person anwesend, wenn auf dem Betrieb landwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt werden.	Es muss stets mindestens eine (innerhalb der letzten fünf Jahre) in Erster Hilfe geschulte Person anwesend sein, wenn Tätigkeiten im Zusammenhang mit Produktion und Produkthandhabung ausgeführt werden, einschließlich solcher, die in den relevanten Grundsätzen und Kriterien des Standards aufgeführt sind. Als Richtwert: eine geschulte Person je 50 Arbeiter.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 12.03	Persönliche Schutzausrüstung		
FO 12.03.01	Arbeiter, Besucher und Subunternehmer sind mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ausgestattet und benutzen diese.	Die PSA muss gesetzliche Vorschriften, Anweisungen auf dem Etikett und/oder Auflagen von zuständigen Behörden erfüllen. Die PSA muss vorhanden sein, ordnungsgemäß benutzt werden und in gutem Erhaltungszustand sein. Das Befolgen von Anweisungen auf dem Etikett und/oder das Erfüllen von Anforderungen der Risikobeurteilung für Tätigkeiten auf dem Betrieb darf das Benutzen folgender Ausrüstung erfordern: geeignetes Schuhwerk, wasserdichte Kleidung, Schutzanzüge, Gummihandschuhe, Schutzmasken, Atemschutzausrüstungen (einschließlich Austauschfilter), Gehör- und Augenschutz usw. Falls erforderlich, muss Arbeitern, Subunternehmern (Bereitstellung durch den Subunternehmerbetrieb ist zulässig) und Besuchern eine PSA zur Verfügung gestellt werden.	Kritisches Musskriterium
FO 12.03.02	Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird im sauberen Zustand gehalten und so gelagert, dass kein Kontaminationsrisiko für persönliche Sachen besteht.	Die PSA muss entsprechend ihrem Verwendungszweck und ihrem Kontaminationsrisiko sauber gehalten und an einem belüfteten Ort aufbewahrt werden. Die Schutzkleidung muss getrennt von persönlicher Kleidung gewaschen werden. Wiederverwendbare Handschuhe müssen vor dem Ausziehen gewaschen werden. Verschmutzte und/oder beschädigte PSA muss	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		ordnungsgemäß entsorgt werden. Die PSA muss so gelagert werden, dass eine Kreuzkontamination mit Chemikalien verhindert wird.	
FO 12.03.03	Angemessene Umkleieräume sind vorhanden, sofern erforderlich.	Die Umkleieräume müssen (im Einklang mit den Gegebenheiten vor Ort) bei Bedarf zum Wechseln von (schützender Ober-)Kleidung benutzt werden. Falls die persönliche Schutzausrüstung (PSA) über der persönlichen Kleidung getragen wird, sind gegebenenfalls keine Umkleieräume erforderlich.	Nicht kritisches Musskriterium
FO 13	WOHLBEFINDEN VON ARBEITERN		
FO 13.01	Ein Mitglied der Betriebsleitung ist eindeutig als Verantwortlicher für Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern identifizierbar.	Es müssen Aufzeichnungen vorhanden sein, die eindeutig ein Mitglied der Geschäftsführung identifizieren und benennen, das für die Einhaltung und Umsetzung bestehender, aktueller und relevanter nationaler und lokaler Bestimmungen zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern verantwortlich ist.	Kritisches Musskriterium
FO 13.02	Es findet ein Austausch zwischen der Betriebsleitung und den Arbeitern über Themen zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden von Arbeitern statt.	Aufzeichnungen müssen belegen, dass ein Austausch zwischen der Betriebsleitung und den Arbeitern über Themen zu Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden offen stattfinden kann (d. h. ohne Angst vor Einschüchterung oder negativen Konsequenzen) und dieser mindestens einmal jährlich stattfindet. Eine Beurteilung des Inhalts, der Richtigkeit oder des Ergebnisses eines solchen Austauschs durch den Auditor der Zertifizierungsstelle (CB) ist nicht notwendig. Es müssen Nachweise darüber vorhanden sein, dass auf Anliegen der Arbeiter hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Wohlbefinden eingegangen wird. - Die Arbeiter müssen ausdrücklich darüber aufgeklärt werden, dass sie bei triftigem Grund unsichere Arbeiten abbrechen müssen.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
		<p>Bei Inanspruchnahme dieses Rechts in gutem Glauben darf es zu keinerlei negativen Konsequenzen für die Arbeiter kommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unfälle, Beinaheunfälle oder andere Vorfälle müssen gemeldet werden. Ihre Ursache muss ermittelt und mit den Arbeitern besprochen werden. - Die Betriebsleitung muss Korrekturmaßnahmen festlegen, mit denen einem erneuten Auftreten ähnlicher Vorfälle vorgebeugt wird. Sie muss den Arbeitern die Korrekturmaßnahmen verständlich erläutern. - Die Arbeiter müssen der Betriebsleitung Situationen schildern, in denen sie sich Risiken ausgesetzt sehen. - Die Betriebsleitung muss die Verfahren erläutern, mit denen von den Arbeitern aufgezeigte Risiken behoben oder verringert werden. 	
FO 13.03	Arbeiter haben Zugang zu sauberem Trinkwasser, Plätzen zum Aufbewahren von Lebensmitteln sowie Ess- und Ruhebereichen.	Falls die Arbeiter auf dem Betrieb essen, muss ihnen ein sauberer Platz zum Aufbewahren von Lebensmitteln und ein sauberer Essbereich zur Verfügung gestellt werden. Trinkwasser muss den Arbeitern stets kostenlos zur Verfügung stehen. Der Zugang der Arbeiter zu Trinkwasser darf nicht eingeschränkt sein. Es müssen ausgewiesene Ruhe- und Pausenbereiche vorhanden sein.	Kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 13.04	Die Unterkünfte auf dem Betrieb entsprechen den lokalen Vorschriften, sind bewohnbar und verfügen über eine Grundausstattung.	<p>Die Arbeiterunterkünfte auf dem Betrieb müssen bewohnbar sein. Sie müssen über ein solides Dach, Fenster und Türen, hygienische und sichere Bereiche zur Lebensmittelzubereitung sowie über eine Grundausstattung mit Trinkwasseranschluss, Toiletten und Abwasseranlage verfügen.</p> <p>Die Unterkünfte müssen mindestens den örtlich geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften für Arbeiter entsprechen.</p> <p>Die Unterkünfte müssen von jeglichen in der Risikobeurteilung ermittelten chemischen Gefährdungen (inkl. entzündlicher Stoffe oder anderer Gefährdungen, die eine Brandgefahr bergen), biologischen Gefährdungen (z. B. Schimmel oder Abwasser) und physikalischen Gefährdungen (z. B. Lärm, Strahlung, schlechte Belüftung oder extreme Temperaturen) entfernt liegen.</p> <p>Falls keine Abwasseranlage vorhanden ist, genügen auch Klärgruben, sofern sie den geltenden Vorschriften entsprechen.</p>	Kritisches Musskriterium
FO 13.05	Die Transportmöglichkeiten für Arbeiter sind sicher.	Die Transportmöglichkeiten müssen für die Arbeiter sicher sein und den geltenden Sicherheitsanforderungen und -vorschriften entsprechen.	Nicht kritisches Musskriterium

Abschnitt	Grundsatz	Kriterien	Erfüllungsgrad
FO 13.06	Der Produzent gewährt den Arbeitern nahe ihrer Arbeit Zugang zu sauberen Toiletten und Handwascheinrichtungen.	Sanitäre Anlagen auf dem Feld müssen so entworfen, konstruiert und positioniert werden, dass sie für Servicearbeiten direkt zugänglich sind. Stationäre oder mobile Toiletten (einschließlich Plumpsklos) müssen aus Materialien gebaut sein, die einfach zu reinigen und hygienisch sauber zu halten sind. Die Toiletten müssen sich in angemessener Nähe zum Arbeitsplatz befinden (nicht weiter als 500 m bzw. 7 Minuten entfernt). Wenn sich keine oder unzureichende Toiletten in angemessener Nähe zum Arbeitsplatz befinden, hat der Produzent diesen Grundsatz und die betreffenden Kriterien nicht erfüllt. Die Toiletten müssen in angemessener Weise instand gehalten und ausgestattet sein.	Nicht kritisches Musskriterium

Copyright

© Copyright: GLOBALG.A.P. c/o FoodPLUS GmbH, Spichernstr. 55, 50672 Köln, Deutschland. Das Vervielfältigen und Verbreiten dieses Dokuments ist nur in unveränderter Form erlaubt.